



Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum 2007-2013



Inhaltsverzeichnis

» Vorworte	» 2
» Einleitung	» 4
» Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen, einschließlich der Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und innovativer Verfahren, für Personen, die in der Land-, Ernährungs- oder Forstwirtschaft tätig sind	» 14
» Erstniederlassung von Junglandwirten	» 16
» Aufbau von Vertretungs-, Betriebsführungs- und Beratungsdiensten für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	» 19
» Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe	» 20
» Verbesserung des wirtschaftlichen Wertes der Wälder	» 22
» Erhöhung der Wertschöpfung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse	» 23
» Kooperation für die Entwicklung von neuen Produkten, Prozessen und Technologien in den Sektoren Landwirtschaft, Forstwirtschaft und im Lebensmittelsektor	» 24
» Verbesserung und Ausbau der Infrastrukturen im Zusammenhang mit der Entwicklung und Anpassung der Land- und Forstwirtschaft	» 25
» Unterstützung für Landwirte, welche an Systemen für Lebensmittelqualität teilnehmen	» 26
» Unterstützung der Produzentenvereinigungen für Absatzförder- und Informationsmaßnahmen betreffend Produkte, für welche Qualitätssysteme für Lebensmittel bestehen	» 27
» Ausgleichszahlungen für naturbedingte Nachteile zugunsten von Landwirten in Berggebieten	» 28
» Zahlungen für Umweltprämien	» 30
» Wiederaufbau des forstwirtschaftlichen Potentials und Einführung vorbeugender Aktionen	» 37
» Beihilfen für nichtproduktive Investitionen	» 38
» Diversifizierung der Tätigkeiten landwirtschaftlicher Unternehmer hin zu nicht landwirtschaftlichen Tätigkeiten (Urlaub auf dem Bauernhof)	» 39
» Förderung von touristischen Aktivitäten	» 40
» Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung	» 42
» Neubelebung und Entwicklung der Dörfer	» 43
» Erhaltung und Verbesserung des natürlichen Erbes	» 44
» LEADER	» 45
» Hinweise und Beschreibung der verwendeten Abkürzungen	» 47



Nach der grundlegenden Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik wurde auch die EU – Politik zur Entwicklung des ländlichen Raumes für den Zeitraum 2007 – 2013 tiefgreifend überarbeitet. Im Zuge dieser Weiterentwicklung sieht sich die Land- und Forstwirtschaft in einer vielfältigen Rolle für die Gesellschaft und in einem weiter gefassten Kontext des ländlichen Raumes.

Die Entwicklung der ländlichen Gebiete kann und soll nicht mehr nur vorwiegend vom Agrarsektor abhängig sein. Eine Diversifizierung sowohl innerhalb, als auch außerhalb der Land- und Forstwirtschaft ist unbedingt notwendig, um lebensfähige, nachhaltige ländliche Gemeinwesen und auch eine ausgewogene Beziehung zwischen Stadt und Land zu fördern.

Um Wettbewerbsfähigkeit für ein Gebiet zu erlangen, ist es erforderlich dass das richtige Gleichgewicht zwischen Betriebsrentabilität, Umweltschutz und der sozialen Dimension der ländlichen Entwicklung gefunden wird.

Für die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit haben Unterstützungsmaßnahmen für materielle Investitionen nach wie vor eine Bedeutung. Insbesondere sind aber die Investitionen für die Aus- und Weiterbildung der Menschen und für soziale Maßnahmen so wichtig wie nie zuvor, um der Land- und Forstwirtschaft auch heute zu gestatten, ein innovativer und dynamischer Sektor zu bleiben, der zum Wachstum im ländlichen Raum beiträgt.

Diese europäischen Ansätze können durchaus positiv auch für Südtirol gelten, wobei wir in unserem Land aber gleichzeitig immer die Besonderheiten und Bedürfnisse einer Bergregion im gesamteuropäischen Kontext im Auge behalten müssen.

Mit dem Programm für die ländliche Entwicklung 2007- 2013 haben wir für unsere Landwirte und ländlichen Akteure wiederum eine längerfristige Unter-

stützungsbasis geschaffen, welche Ihnen Sicherheit bietet, bei den notwendigen Neuorientierungen und Entscheidungsaufgaben durch die laufende Umstrukturierung des Agrar- und Forstsektors sowie die Folgen der GAP -Reform und der neuen Agrarhandelsströme.

In der Entwicklung des ländlichen Raumes ist die Forstwirtschaft ein wesentlicher Bestandteil. Die nachhaltige Behandlung unserer Bergwälder garantiert die Sicherheit für unseren Lebensraum, sie prägt entscheidend das Landschaftsbild und hält die vielfältigen Waldfunktionen aufrecht.

Das Holz hat in diesen letzten Jahren als erneuerbarer Energieträger, aber auch als Baustoff eine große Wiederaufwertung erfahren. Global gesehen, zeigt die Rohstoffknappheit beim Holz stark steigende Tendenzen.

Die forstwirtschaftlichen Maßnahmen im Ländlichen Entwicklungsprogramm sollen bei uns eine nachhaltige Waldentwicklung unterstützen sowie möglichst flächendeckend die aktive Waldbewirtschaftung garantieren. Die Waldbauern sollen aber auch in ihrer unternehmerischen Kompetenz gestärkt und begleitet werden, durch Aus- und Weiterbildung, Beratung und Kooperationsförderung.

Im Sinne der Gesellschaft werden weiterhin auch öffentliche Maßnahmen gesetzt, um die Schutzwirkungen des Waldes zu erhalten und seine Leistungen als Erholungs- und Freizeitraum abzugelten.

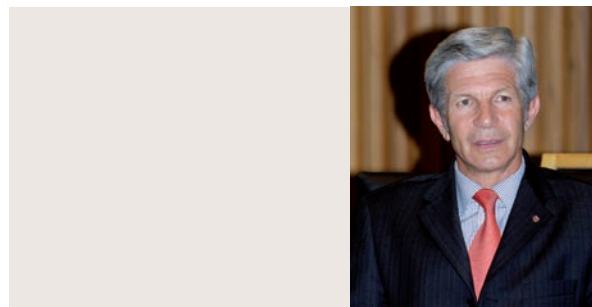
Dr. Luis Durnwalder, Landeshauptmann

Der ländliche Raum und seine Entwicklung sind in den vergangenen Jahren sowohl in der Politik als auch in der öffentlichen Wahrnehmung zunehmend in den Mittelpunkt gerückt und nehmen heute zu Recht einen wichtigen Stellenwert ein. Ballungsgebiete sind zwar nach wie vor die Brennpunkte des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens, als solche aber, vergleichbar mit mächtigen Bäumen, die nur dank starker Verwurzelung Wind und Wetter trotzen, meist eng mit den umgebenden ländlichen Gebieten verbunden.

Insbesondere in alpinen Regionen wie Südtirol sind die Leistungen die in den ländlichen und teilweise entlegenen Gebieten erbracht werden nicht hoch genug einzuschätzen. Eine entscheidende Rolle spielt dabei die Landwirtschaft, da sie Leistungen erbringt, die eine unverzichtbare Voraussetzung für Besiedelung und Wirtschaft sind. Denn durch die Erhaltung und Pflege von Almen, Weiden, Bergwiesen, Weinhängen, Wäldern, und Wegen wird nicht nur unsere Kulturlandschaft bewahrt – was ja bereits für sich genommen einen beträchtlichen ökonomischen Wert darstellen würde – sondern es werden auch Katastrophenereignisse vorgebeugt und somit überlebensnotwendige Leistungen für alle Bewohner erbracht. Auch die Tatsache, dass vielfältige Sitten und überlieferte Gebräuche oft nur mehr in ländlichen Gebieten gepflegt werden, unterstreicht die Notwendigkeit der Erhaltung und Förderung dieser Gebiete zusätzlich.

Das Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum (ELR) 2007-2013 ist ein geeignetes Instrument dafür und stellt eine wichtige Grundlage für die Ausrichtung unserer Land- und Forstwirtschaft bis 2013 dar. Der ELR wurde im Lichte der positiven Erfahrungen aus dem ländlichen Entwicklungsplan (LEP) 2000-2006 erstellt und die wesentlichen Schwerpunkte sind die Steigerung von Wissen und Wettbewerbsfähigkeit, die Erhaltung der natürlichen Ressourcen sowie die Förderung von Diversifizierung und Lebensqualität.

Die Möglichkeiten zur Förderung wirtschaftlicher und baulicher Investitionen die vom ELR bereitgehalten werden sollen dabei die notwendige Unterstützung bieten und eine stabile Basis für eine langfristig nachhaltige Entwicklung der ländlichen Gebiete schaffen. Zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit werden vor allem die Produktion von Qualitätsprodukten und deren Vermarktung, die gemeinschaftliche Entwicklung neuer Produkte, die Begünstigung des Generationswechsels und Unterstützung der Junglandwirte sowie die umfassende Information und Beratung gefördert. Für die Erhaltung der natürlichen Ressourcen und Tätigkeiten im allgemeinen Interesse wird mit Aus-



gleichszulage und Agrarumweltmaßnahmen eine bekannte und erfolgreiche Strategie fortgesetzt, welche für die Landwirtschaft nach wie vor eine tragende und unverzichtbare Säule darstellt. Die Diversifizierung der wirtschaftlichen Tätigkeiten sowie die Steigerung der Lebensqualität soll durch Investitionen in Einrichtungen für die Grundversorgung der Bevölkerung, die Entwicklung von Dörfern und die Förderung von Strategien zur Erhöhung der Wertschöpfung und Stärkung der Land- und Forstwirtschaft durch das koordinierte Zusammenwirken der Wirtschaftssektoren erreicht werden. Die Innovationskraft Lokaler Aktionsgruppen kommt im Rahmen von LEADER, durch die Realisierung verschiedenster Strategien zur lokalen Entwicklung, voll zum Tragen.

Von den für den gesamten Zeitraum zur Verfügung stehenden 312.670.450€, welche von EU, Staat und Land zur Verfügung gestellt werden, dienen 62% der Erhaltung der natürlichen Ressourcen, was eindrucksvoll für das Gewicht dieses Maßnahmenpaketes spricht. Damit wird untermauert, dass der Trend zur Ökologisierung der Landwirtschaft weiter voranschreitet. Die von der EU vorgeschriebenen Verpflichtungen der „Cross-Compliance“ sind in diesem Zusammenhang grundlegende Bedingungen für die Antragssteller und müssen unbedingt eingehalten werden. Konsumenten verlangen nicht mehr nur nach qualitativ hochwertigen Produkten, sondern wollen auch die Gewährleistung einer artgerechten, nachhaltigen und umweltfreundlichen Produktion. „Cross Compliance“ ist der von der EU vorgegebene Weg in diese Richtung.

Mit dem Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum 2007-2013 haben wir als erste Region Italiens überhaupt ein wichtiges Instrument für die Zukunftsgestaltung geschaffen. Lasst es uns gemeinsam möglichst effizient nutzen.

Hans Berger, Landesrat



Mit der Verabschiedung der Verordnung 1698/2005 von Seiten des Europäischen Rates im September 2005 wurden die Rahmenbedingungen für die Programmierung der ländlichen Entwicklung im Zeitraum 2007-2013 geschaffen. Als erste wesentliche Neuerung müssen sich die regionalen Entwicklungspläne in einen nationalen Strategieplan einordnen, welcher im Jänner 2007 offiziell an die Europäische Kommission übermittelt wurde. Daraufhin wurde der Programmentwurf für die Autonome Provinz Bozen im Februar 2007 das erste Mal offiziell eingereicht und schließlich am 24. Juli 2007 als erstes regionales Programm Italiens vom Komitee für die Ländliche Entwicklung positiv begutachtet und mit Entscheidung Nr. 4153 vom 12.09.2007 genehmigt.

Die möglichen Maßnahmen ordnen sich in drei thematische Schwerpunkte ein und werden im Schwerpunkt vier durch den LEADER-Ansatz vervollständigt, welcher als Instrument zur Umsetzung der Maßnahmen der ländlichen Entwicklung in ausgewählten Gebieten dient.

Der erste Schwerpunkt konzentriert sich auf die betriebswirtschaftliche Komponente der Land- und

Forst- und Ernährungswirtschaft und zielt auf eine allgemeine Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe ab. Der zweite Schwerpunkt fördert den vermehrten Einsatz von extensiven und naturnahen land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftungsformen und den daraus resultierenden Vorteilen für die Umwelt und die Landschaft. Der dritte Schwerpunkt befasst sich mit der ländlichen Bevölkerung und Wirtschaft und unterstützt zum einen die Verbesserung der Lebensqualität durch die Verbesserung der Dienstleistungen und zum anderen die wirtschaftliche Diversifizierung auch außerhalb der Land- und Forstwirtschaft.

Beschreibung der Ausgangslage der ländlichen Gebiete Südtirols

Das Programm enthält eine umfangreiche Situationsanalyse in Bezug auf die Stärken und Schwächen Südtirols im sozioökonomischen Bereich, in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft, im Bereich Umwelt und Landbewirtschaftung und im Bereich Wirtschaft und Lebensqualität im ländlichen Raum.

Die Südtiroler Land- und Forstwirtschaft – Humankapital, Unternehmertum und Qualität der landwirtschaftlichen Erzeugnisse

Stärken

- » Langes Berufsleben und Berufstreue der in der Landwirtschaft Tätigen, da es sich größtenteils um Familienbetriebe handelt, in denen alle Familienmitglieder mitarbeiten, was oft die Erhaltung der traditionellen landwirtschaftlichen Arbeitsweisen gewährleistet.
- » Eignung des Bodens und Qualität der Erzeugnisse: in Südtirol herrschen klimatische und ökologische Bedingungen, die es ermöglichen, ein optimales Qualitätsniveau zu erreichen. Der Südtiroler Apfelanbau profitiert von den Temperaturunterschieden zwischen Tag und Nacht, der Sonneneinstrahlung und der Höhenlage (und zahlreichen Sonnenstunden), was den Früchten die optimale Färbung verleiht. Die Weintrauben behalten dank den klimatischen Bedingungen bis zur Reife einen gewissen Säuregehalt bei, der die Vorzüge der Weißweine des Landes betont. Was die Milchviehzucht betrifft, ermöglichen die extensive Bewirtschaftung durch sommerliche Alpwirtschaft und die Verwendung von Futter aus Dauersperrasen und –weiden in Höhenlagen einen guten Fett- und Proteingehalt.
- » Assoziation der Qualität des Produkts mit seiner Herkunft: Die Konsumenten und Bürger verbinden das Land und seine Produkte mit hoher Qualität.

Schwächen und Risiken

- » Eine große Anzahl an Nebenerwerbsbetrieben: Mehr als die Hälfte aller landwirtschaftlichen Betriebe des Landes werden als Nebenerwerbsbetriebe geführt.
- » Ungenutzte Möglichkeiten der Verankerung des Qualitätsbegriffs: Der Qualitätsbegriff im Zusammenhang mit den einheimischen Produkten sollte den Konsumenten bekräftigend vor Augen geführt werden, auch unter Nutzung der offiziellen Anerkennung auf EU-Ebene. Nur so kann eine unmittelbare Assoziation zwischen Südtirol und Qualität entstehen.

Chancen

- » Berufsbildung: Die Berufsbildung ist ein nützliches Instrument zur Erweiterung des Wissens der in der Landwirtschaft Tätigen. Das ständige Streben nach Innovation im Bereich der Fachkompetenz erlaubt die Weiterentwicklung und die Anpassung an immer neue Marktbedingungen, mit denen die Landwirtschaft konfrontiert ist.
- » Informationsdienste zum Thema GAP: Es ist sehr wichtig, dass die nötigen Voraussetzungen geschaffen werden, um über die neuen Regelungen im Rahmen der GAP ausreichend informieren zu können.
- » Gezielte Maßnahmen für die Weiterbildung der Bäuerinnen: Es sollen Maßnahmen für die Weiterbildung der in der Landwirtschaft tätigen Frauen getroffen werden, um deren Arbeitsplatz institutionell zu verankern. Dazu sollen neue Möglichkeiten des Nebenerwerbs geschaffen werden. Anreize für die Abgeltung der Leistungen von in der Landwirtschaft tätigen Frauen können der Landflucht entgegenwirken, die oft auf strukturelle Probleme zurückzuführen ist.
- » Generationswechsel: Für die landwirtschaftlichen Betriebe kann ein reger Generationswechsel einen Innovations- und Wachstumsfaktor darstellen, da er für neue Impulse und Visionen für die Zukunft des Betriebs sorgt. Ziel ist es, das Entstehen einer neuen, jungen Unternehmergeneration zu fördern, die in der Lage ist, sich spezifische berufliche Kompetenzen anzueignen, vor allem um eine qualitative Neuorientierung der Produktion, die Anwendung umweltfreundlicher Produktionsmethoden, die Erhaltung der Landschaft und den Umweltschutz zu gewährleisten.
- » Sensibilisierung für den Wert der Landwirtschaft: Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung bei Kindern und Jugendlichen für die Bedeutung des ländlichen Raums, einer intakten Umwelt, eines gesunden Lebensstils und eines ausgeglichenen, gut funktionierenden sozioökonomischen Systems können die Kommunikation zwischen den verschiedenen Wirtschaftszweigen begünstigen.
- » Einrichtung von Vertretungsdiensten: Angesichts

der Tatsache, dass die Mehrzahl der landwirtschaftlichen Betriebe als Zu- oder Nebenerwerbsbetriebe geführt werden, besteht ein wachsender Bedarf an verstärkter Zusammenarbeit mit dem Ziel der Schaffung von Vertretungsdiensten. Diese sollen vor allem dazu dienen, den Einsatz landwirtschaftlicher Maschinen zu rationalisieren, die arbeitsintensivsten Zeiten durch gegenseitiges Aushelfen unter den Landwirten zu entschärfen und Dienstleistungen anzubieten, die den reibungslosen Ablauf des Betriebes auch in schwierigen Zeiten ermöglichen.

- » Berufliche Qualifikation zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Forstwirtschaft, zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder durch natürlichen Waldbau: Um die Wertschöpfung der forstwirtschaftlichen Produkte zu steigern, müssen die Techniken der Holznutzung und -produktion verbessert werden, was auch hinsichtlich der Arbeitssicherheit und der Maßnahmen zum Unfallschutz von Vorteil wäre.
- » Aus- und Weiterbildungskurse im Bereich der Waldarbeit: Um bessere Berufschancen bieten zu können und die unabhängige Bewirtschaftung

der Wälder durch die kleinen Waldbesitzer auch in Zukunft zu gewährleisten, sind Fachkurse über Waldarbeit sowie Seminare über Waldbewirtschaftung, Sortierung des Holzes, Vermarktung des Holzes, und Nischenprodukte nötig.

- » Qualität der Produkte: Es gibt noch zahlreiche ungenützte Möglichkeiten der Sensibilisierung von Konsumenten für die Qualität der heimischen landwirtschaftlichen Erzeugnisse. Es muss vermehrt auf den Qualitätsbegriff gesetzt werden, der deutlicher in den Vordergrund zu rücken und mit einer größeren Anzahl heimischer landwirtschaftlicher Produkte zu verknüpfen ist.
- » Zertifizierte Qualitätsprodukte: Um die zertifizierten Qualitätsprodukte auf dem Markt bekannt zu machen, um deren Erfolg durch die Planung und Durchführung von angemessenen Vermarktungsprojekten zu sichern, indem man den Markt erweitert und den Endverbrauchern mehr Kenntnisse vermittelt, sollten Medienkampagnen organisiert werden.

Umwelt und Landschaft

Stärken

- » Große Flächenausdehnung der alpinen Gebiete von hohem ökologischem Wert und daraus folgende touristische Bedeutung des landschaftlich wertvollen alpinen Raums
- » Sorgsame Bewirtschaftung und Pflege von bodenständigen, standortverträglichen Traditionen unter Berücksichtigung des Schutzes der Ressourcen Boden, Wasser, Umwelt und Erhaltung des althergebrachten Landschaftsbildes
- » Umwelt und Landschaft stellen grundlegende Werte für das gesamte Landesgebiet dar, wobei große Gebiete unter Landschaftsschutz stehen, eine ausgeprägte Biodiversität vorhanden ist und ein weitgehend naturnaher Waldbestand vorherrscht;
- » Geringe Nitratbelastung der Gewässer
- » Zahlreiche bewirtschaftete Almen und positive

Wirkung der extensiv betriebenen Almwirtschaft hinsichtlich Schutz alpiner Gebiete vor Erosion

Schwächen und Risiken

- » Die Betriebe sind gekennzeichnet durch geringe Betriebsgrößen, hohe Fixkosten und schwierig zu differenzierende Wirtschaft.
- » Schwierige Zufahrtsbedingungen und Entfernung von Ortschaften, sowie ein begrenzter Ertrag des Grünlandes und der erschwerte Maschineneinsatz wegen der Hangneigung der Grundstücke können Risikofaktoren für den Verbleib der Bevölkerung im Berggebiet und die Bewirtschaftung darstellen.
- » Es besteht weiters das Risiko der Intensivierung der landwirtschaftlichen Tätigkeit bei erschweren Marktlagen, um das geringere Einkommen mit größeren Mengen auszugleichen.

- » Aus der starken Konkurrenz auf den internationalen Märkten und einer möglichen Kursänderung der EU in der Gemeinsamen Agrarpolitik im Bereich Milchquoten ergibt sich ein potentielles Risiko für die heimischen, klein strukturierten Viehzuchtbetriebe.

Chancen

- » Die benachteiligten Berggebiete stellen einen wesentlichen Mehrwert für den Fremdenverkehr im ländlichen Raum dar.
- » Die Weiterführung der Bewirtschaftung der Randgebiete kann als wesentlicher Faktor in der Erhaltung der Landschaft und der Umweltressourcen mitspielen.

- » Die Beibehaltung herkömmlicher, naturnaher land- und forstwirtschaftlicher Praktiken zwecks Erhaltung der Lebensräume kann die Aufrechterhaltung der sozialen Struktur und Struktur der Berglandwirtschaft langfristig sichern.
- » Über einen Ausgleich der Zusatzkosten und Mindererträge infolge landwirtschaftlicher Praktiken, welche die Biodiversität schonen, kann die Aufrechterhaltung der Kontinuität zwischen den verschiedenen natürlichen Lebensräumen gesichert und verbessert werden.
- » Schutz des Waldes durch Waldpflege und -erhaltung über naturnahen Waldbau und multifunktionelle forstliche Planung
- » Fortführung herkömmlicher land- und forstwirtschaftlicher Praktiken und Aufrechterhaltung einer vitalen Almwirtschaft

Lebensqualität und ländliche Wirtschaft

Stärken

- » Stark ausgeprägte, gut verwurzelte Traditionen und Identifikation der Bevölkerung mit dem ländlichen Umfeld
- » Hoher Stellenwert von Land- und Forstwirtschaft und vorhandene Synergien zwischen Landwirtschaft, Landschaft und Umwelt
- » Ausgedehnte Flächen von hohem Natur- und Landschaftswert, indem die Umwelt als Ressource für den Tourismus dienen kann
- » Ganzjährig nutzbarer Erholungswert und saisonale Ausgewogenheit der Nächtigungen
- » Verfügbarkeit alternativer, umweltverträglicher Energiequellen

Schwächen

- » Negativer Wanderungssaldo und geringe Bevölkerungsdichte in manchen Gemeinden
- » Tendenz zur Abwanderung aus den abgelegenen Tälern
- » Tendenz zur Konzentration in den günstiger gelegenen Talsohlen
- » Fehlen echter Alternativen für landwirtschaftliche Kulturen
- » Schwierigkeiten bei der Schaffung alternativer

Beschäftigungsmöglichkeiten

- » Zunehmende Konzentration der Dienste in den Hauptorten und daraus folgende Notwendigkeit, täglich zu pendeln, um wesentliche Dienste in Anspruch zu nehmen
- » Risiko der Abwanderung der ländlichen Bevölkerung in Richtung Ballungszentren

Chancen

- » Stärkung der sozialen Struktur des ländlichen Raums
- » Verbesserung der Lebensbedingungen und des Dienstleistungsangebots
- » Schaffung von mehr dezentralen Beschäftigungsmöglichkeiten
- » Förderung eines nachhaltigen Tourismus in Zusammenhang mit der Almwirtschaft, mit dem qualitativen Ausbau des Angebots Urlaub auf dem Bauernhof und mit der Erschließung des touristischen Potentials des Waldbestandes
- » Wettbewerbssteigerung durch die Qualität des Dienstleistungsangebots und Verbesserung und Ausbau der Dienste für Dörfer im ländlichen Raum
- » Aufwertung wertvoller Lebensräume und ökologische Bewusstseinsbildung der Bevölkerung fördern

Prioritäten und Strategien

Das Hauptziel des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum ist das folgende:

Die Wettbewerbsfähigkeit der Sektoren Land-Forst- und Ernährungswirtschaft, die Umweltbedingungen und die sozioökonomischen Rahmenbedingungen und die Effizienz und Wirksamkeit der örtlichen Organisationsdienste in den ländlichen Gebieten der Autonomen Provinz Bozen verbessern.

Dies soll über die Umsetzung folgender Prioritäten erfolgen:

Schwerpunkt Nr. 1: Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft durch Förderung von Modernisierung, Entwicklung und Innovation

Das Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum verfolgt eine Weiterentwicklung der Land- und Forstwirtschaft, damit heimische landwirtschaftliche Produkte auf dem internationalen Markt mithalten können und das eigene Potential berufliche und wirtschaftliche Motivation für die Zukunft bietet. Angesichts der derzeitigen agrarpolitischen Entscheidungen der Gemeinschaft werden diese Produktionszweige stärker dazu gezwungen sein, sich den Gegebenheiten eines globalisierten Marktes zu stellen, auf welchem eine aggressivere Konkurrenz herrscht, die Preise für landwirtschaftliche Produkte tendenziell sinken und zunehmend Schwankungen ausgesetzt sind, während die Nachfrage immer stärker auf Qualität setzt. Der ELR will die heimische Land- und Forstwirtschaft in ihrem Engagement für die Verbesserung der Qualität in der Produktion, für die Vermarktung von Qualitätsprodukten, für die Modernisierung der Betriebe für die Verbesserung des Ausbildungsgrades der Beschäftigten, für den Ausbau der Betriebsberatungsdienste und die Entwicklung verschiedenster Formen der Kooperation unter den Landwirten unterstützen, um die Aufwertung der Qualität der land- und forstwirtschaftlichen Produktion zu gewährleisten.

Schwerpunkt Nr. 2: Verbesserung der Umwelt und des ländlichen Raums

Eine zeitgemäße, funktionelle, wirksame und er-

tragreiche Landwirtschaft, die den Herausforderungen des Marktes standhält, muss sich ihrer gesellschaftlichen Funktion der Pflege und Erhaltung von Grund und Boden und ihrer Verantwortung gegenüber der Gesellschaft und dem ländlichen Umfeld bewusst sein. Die Land- und Forstwirte stellen sich dieser Verantwortung mit wachsendem Engagement und haben erkannt, dass Land- und Forstwirtschaft mit Umwelt und Landschaft im Einklang stehen müssen.

Die zentrale Rolle dieser Nachhaltigkeit besteht darin, durch mehr Sensibilität für die Umwelt auf breiter Basis Vorteile auf mehreren Ebenen zu erzielen. Vor allem müssen die Landwirte, gerade weil kleine Höfe und Nebenerwerbsbetriebe vorherrschen, ihre Arbeit als Tätigkeit zur Wahrung des empfindlichen ökologischen und hydrogeologischen Gleichgewichts verstehen, besonders in ländlichen Gebieten, die für den Tourismus von Interesse sind.

Schwerpunkt Nr. 3: Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft

Der Schwerpunkt 3 setzt auf die Diversifizierung der wirtschaftlichen Tätigkeiten und auf eine Verbesserung der Lebensbedingungen der ländlichen Bevölkerung, damit der ländliche Raum weiterhin der gesellschaftliche und wirtschaftliche Bezugsrahmen für die Bevölkerung bleibt.

Der ELR fördert weiters ein höheres Niveau an Diversifizierung der wirtschaftlichen Tätigkeiten, sei es im land- und forstwirtschaftlichen Bereich, als auch außerhalb davon und im Besonderen in der Unterstützung von Zusatztätigkeiten im Bereich der touristischen Angebote.

Die ausgedehnten ländlichen Berggebiete müssen weiterhin von der Anwesenheit der Bevölkerung und der positiven Auswirkungen ihrer Tätigkeit im Bereich Erhaltung der Landschaft, des Umweltschutzes und der Wahrung des wertvollen Waldbestandes profitieren können.

LEADER

Das LEADER-Konzept trägt zur Umsetzung der Maßnahmen für die ländliche Entwicklung bei. Eine besondere Rolle spielen dabei die Beratung und Betriebsanalyse, die Definition von Standards für lokale Erzeugnisse, der Aufbau eines Vermarktungsnetzes und eines lokalen Produktionswesens, die

Bemühungen um Diversifizierung der Betriebstätigkeiten, die Verbindung zwischen den verschiedenen lokalen Wirtschaftsträgern, die Entscheidungen über Initiativen zur Belebung des Gebietes und die Erarbeitung eines Gesamtkonzepts für die Entwicklung vor allem der besonders problematischen Gebiete auf Bezirksebene.

Die finanziellen Aspekte des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum

Die finanzielle Ausstattung sieht in den sieben Jahren Programmlaufzeit Arbeiten und Ausgaben in der Höhe von fast 400 Mio. Euro und eine Gesamtsumme an Beiträgen von 312 Mio. Euro vor.

Finanzplan je Schwerpunkt

Finanzplan je Schwerpunkt (in Euro für den gesamten Zeitraum)			
Schwerpunkt	Öffentliche Beteiligung		
	Öffentlicher Beitrag insgesamt	Finanzierungsprozentsatz ELER (%)	Betrag ELER
Schwerpunkt 1			
Schwerpunkt 1	74.772.223	44,00%	32.899.778
Schwerpunkt 2			
Schwerpunkt 2	193.982.289	44,00%	85.352.207
Schwerpunkt 3			
Schwerpunkt 3	28.282.420	44,00%	12.444.265
Schwerpunkt 4			
Schwerpunkt 4	15.633.523	44,00%	6.878.750
Technische Hilfe	-		-
GESAMT			
GESAMT	312.670.455	44,00%	137.575.000

Jährliche Beteiligung der EU über den ELER – Fonds

Jahr	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	Gesamt
GESAMT ELER	20.170.000	20.051.000	19.450.000	19.719.000	19.504.000	19.415.000	19.266.000	137.575.000
Konvergenz-Regionen	-	-	-	-	-	-	-	-
GESAMT	20.170.000	20.051.000	19.450.000	19.719.000	19.504.000	19.415.000	19.266.000	137.575.000

Finanzplan auf Maßnahmenebene

Maßnahme/Schwerpunkt	Öffentlicher Beitrag	Anteil Private	Gesamtkosten
Schwerpunkt 1			
Maßnahme 111	2.400.000	350.000	2.750.000
Maßnahme 112	9.020.000	-	9.020.000
Maßnahme 113	-	-	-
Maßnahme 114	-	-	-
Maßnahme 115	320.000	80.000	400.000
Maßnahme 121	10.575.000	12.925.000	23.500.000
Maßnahme 122	1.800.000	1.200.000	3.000.000
Maßnahme 123	30.168.182	45.252.273	75.420.455
Maßnahme 124	800.000	200.000	1.000.000
Maßnahme 125	17.189.041	5.379.065	22.568.106
Maßnahme 126	-	-	-
Maßnahme 131	-	-	-
Maßnahme 132	500.000	125.000	625.000
Maßnahme 133	2.000.000	2.000.000	4.000.000
Maßnahme 141	-	-	-
Maßnahme 142	-	-	-
Gesamt Schwerpunkt 1	74.772.223	67.511.338	142.283.561
Schwerpunkt 2			
Maßnahme 211	54.381.175	-	54.381.175
Maßnahme 212	-	-	-
Maßnahme 213	-	-	-
Maßnahme 214	128.488.157	-	128.488.157
Maßnahme 215	-	-	-
Maßnahme 216	-	-	-
Maßnahme 222	-	-	-
Maßnahme 223	-	-	-
Maßnahme 224	-	-	-
Maßnahme 225	-	-	-
Maßnahme 226	10.591.973	-	10.591.973
Maßnahme 227	520.984	130.246	651.230
Gesamt Schwerpunkt 2	193.982.289	130.246	194.112.534

Schwerpunkt 3			
Maßnahme 311	6.785.200	8.293.022	15.078.222
Maßnahme 312	-	-	-
Maßnahme 313	3.000.000	750.000	3.750.000
Maßnahme 321	17.137.220	4.284.305	21.421.525
Maßnahme 322	-	-	-
Maßnahme 323	1.360.000	-	1.360.000
Maßnahme 331	-	-	-
Maßnahme 341	-	-	-
Gesamt Schwerpunkt 3	28.282.420	13.327.327	41.609.747
Schwerpunkt 4			
411 Wettbewerbsfähigkeit	2.760.000	802.500	3.562.500
412 Umwelt- und Landbewirtschaftung	-	-	-
413 Lebensqualität/Diversifizierung	10.573.523	2.643.381	13.216.904
421 Überregionale und transnationale Zusammenarbeit	300.000	-	300.000
431 Verwaltung der lokalen Aktionsgruppen, die Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung	2.000.000	-	2.000.000
Gesamt Schwerpunkt 4	15.633.523	3.445.881	19.079.404
511 Technische Hilfe	-	-	-
INSGESAMT	312.670.455	84.414.792	397.085.247

Programmierte Maßnahmen in den verschiedenen Schwerpunkten

Schwerpunkt 1: Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft	Maßnahme 111 (Artikel 20 (a) (i)): Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen, einschließlich der Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und innovativer Verfahren, für Personen, die in der Land-, Ernährungs- oder Forstwirtschaft tätig sind;
	Maßnahme 112 (Artikel 20 (a) (ii)): Niederlassung von Junglandwirten;
	Maßnahme 115 (Artikel 20 (a) (v)): Aufbau von Betriebsführungs-, Vertretungs- und Beratungsdiensten für landwirtschaftliche Betriebe sowie von Beratungsdiensten für forstwirtschaftliche Betriebe;
	Maßnahme 121 (Artikel 20 (b) (i)): Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe;
	Maßnahme 122 (Artikel 20 (b) (ii)): Verbesserung des wirtschaftlichen Wertes der Wälder;
	Maßnahme 123 (Artikel 20 (b) (iii)): Erhöhung der Wertschöpfung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse;
	Maßnahme 124 (Artikel 20 (b) (iv)): Zusammenarbeit bei der Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Technologien in der Land- und Forstwirtschaft und im Lebensmittelsektor;
	Maßnahme 125 (Artikel 20 (b) (v)): Verbesserung und Ausbau der Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung und Anpassung der Land- und Forstwirtschaft;

	Maßnahme 132 (Artikel 20 (c) (ii)): Unterstützung von Landwirten, die sich an Lebensmittelqualitätsregelungen beteiligen;
	Maßnahme 133 (Artikel 20 (c) (ii e iii)): Unterstützung von Erzeugergemeinschaften bei Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Erzeugnisse, die unter Lebensmittelqualitätsregelungen fallen;

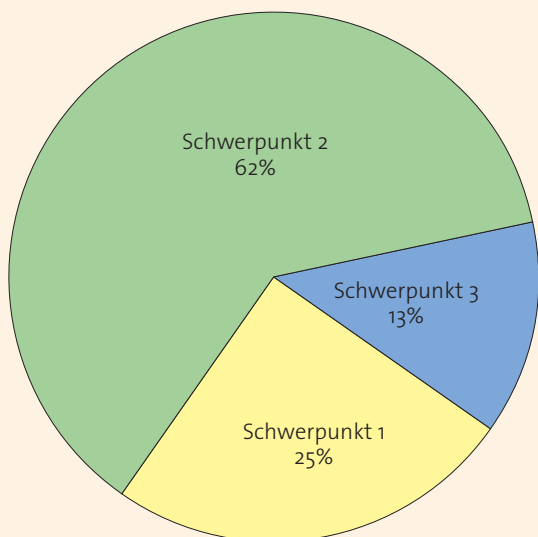
Schwerpunkt 2: Verbesserung der Umwelt und des ländlichen Raums	Maßnahme 211 (Artikel 36 (a) (i)): Ausgleichszahlungen für naturbedingte Nachteile zugunsten von Landwirten in Berggebieten;
	Maßnahme 214 (Artikel 36 (a) (iv)): Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen;
	Maßnahme 226 Artikel 36, (b), (vi): Wiederaufbau des forstwirtschaftlichen Potenzials und Einführung vorbeugender Aktionen;
	Maßnahme 227 Artikel 36, (b), (vii): Beihilfen für nichtproduktive Investitionen;

Schwerpunkt 3: Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum und Förderung der Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft	Maßnahme 311 (Artikel 52 (a) (i)): Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten;
	Maßnahme 313 (Artikel 52 (a) (iii)): Förderung des Fremdenverkehrs;
	Maßnahme 321 (Artikel 52 (b) (i)): Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung;
	Maßnahme 322 (Artikel 52 (b) (ii)): Dorferneuerung und –entwicklung;
	Maßnahme 323 (Artikel 52 (b) (iii)): Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes;

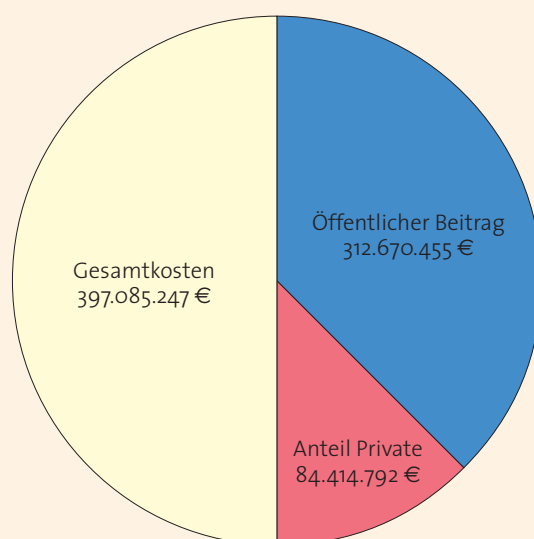
Schwerpunkt 4: LEADER	Maßnahme 111 (20 (a) (i)): Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen
	Maßnahme 123 (20 (b) (iii)): Erhöhung der Wertschöpfung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse;
	Maßnahme 124 (20 (b) (iv)): Zusammenarbeit bei der Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Technologien in der Land- und Forstwirtschaft und im Lebensmittelsektor;
	Maßnahme 132 (20 (c) (ii)): Unterstützung von Landwirten, die sich an Lebensmittelqualitätsregelungen beteiligen;
	Maßnahme 133 (20 (c) (ii e iii)): Unterstützung von Erzeugergemeinschaften bei Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Erzeugnisse, die unter Lebensmittelqualitätsregelungen fallen;
	Maßnahme 311 (Artikel 52 (a) (i)): Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten;
	Maßnahme 313 (Artikel 52 (a) (iii)): Förderung des Fremdenverkehrs;
	Maßnahme 321 (52-b-i); Biogas;
	Maßnahme 322 (52 (b) (ii)): Dorferneuerung und –entwicklung;
	Maßnahme 421 (63-b): Transnationale und überregionale Zusammenarbeit;
	Maßnahme 431 (63-c): Verwaltung der lokalen Aktionsgruppen, die Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung;

Aufteilung der Mittel nach Schwerpunkten

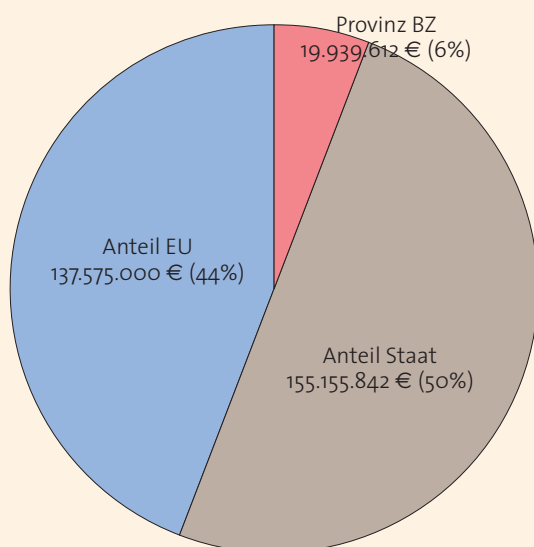
(*der Anteil für den Schwerpunkt 4 - Leader beläuft sich auf 5% und wird über Maßnahmen der Achsen 1 und 3 umgesetzt)



Öffentlicher und privater Anteil an den Gesamtkosten



Aufteilung des gesamten öffentlichen Beitrages auf EU, Staat und die Autonome Provinz Bozen



Dr. Paolo Fox
Direktor des Amtes für EU-Strukturfonds in der Landwirtschaft
und Programmkoordinator

Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen, einschließlich der Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und innovativer Verfahren, für Personen, die in der Land-, Ernährungs- oder Forstwirtschaft tätig sind

Maßnahme 111



Förderungsziele

- » Unterstützung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaftlichen Betriebe im Einklang mit der GAP (Gemeinsame Agrarpolitik)
- » Informationskampagne zu den Grundanforderungen an die Betriebsführung und zum Erhalt der Böden in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand
- » Sensibilisierung und Information der Landwirte über die natürlichen Kreisläufe in einem landwirtschaftlichen Betrieb bezüglich Umwelt, Biodiversität und Nachhaltigkeit
- » Förderung der Sicherheit am Arbeitsplatz

- » Berufsbildung zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit im forstlichen Bereich

Begünstigte

- » Landwirte, Waldbesitzer und mitarbeitende Familienmitglieder in landwirtschaftlichen Betrieben
- » Land- und forstwirtschaftliche Unternehmer, einzeln oder zu Vereinigungen zusammengeschlossen
- » Beschäftigte Personen im Forstsektor, in der Erstverarbeitung des Holzes und in der Produktion von Biomasse

- » Öffentliche und private Beratungsorgane im land- und forstwirtschaftlichen Bereich im Auftrag der Autonomen Provinz Bozen; geschulte Berater für die Abhaltung spezifischer Kurse

die Anerkennung evtl. Bildungsguthaben der Teilnehmer.

- » Lehrgänge und Praktika die Teil normaler Programme von land- und forstwirtschaftlichen Schulen der Mittel- und Oberstufe sind, können nicht gefördert werden.

Art und Ausmaß der Förderung

- » Untermaßnahme A: Unternehmensschulung
- » Untermaßnahme B: Arbeitskreise zur Weiterbildung und Unterstützung der Betriebsführung
- » Untermaßnahme C: Ausbildung und Einsatz von Landwirten für Information und Beratung (Multiplikatoren)
- » Untermaßnahme D: Informationsoffensive Anderweitige Verpflichtungen (Cross Compliance)
- » Untermaßnahme E: Weiterbildungsmaßnahmen zu umweltgerechten Produktionsverfahren für Gemüse- und Beerenobstanbau
- » Untermaßnahme F: Berufliche Qualifizierung zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Forstsektors

Für die Untermaßnahmen A-E sind öffentliche Beihilfen bis zu 100% vorgesehen, für die Untermaßnahme F hingegen bis zu 80%.

Termine

- » Für die Untermaßnahmen A-E legt die zuständige Abteilung die Termine zur Einreichung der Gesuche fest. Sie werden über Presse und Medien veröffentlicht.
- » Für die Untermaßnahme F werden die Ansuchen für das Folgejahr in den Monaten September, Oktober und November bis zur Erschöpfung der vorgesehenen Finanzmittel angenommen.

Zuständigkeit

- » Abteilung land-, forst- und hauswirtschaftliche Berufsbildung (Tel. 0471 415 013)
- » Abteilung Forstwirtschaft, Amt für Forstverwaltung (Tel. 0471 415 368)

Förderungsvoraussetzungen

- » Die Abteilung land-, forst- und hauswirtschaftliche Berufsbildung bestimmt in Eigenregie





Förderungsziele

- » Unterstützung von Junglandwirten bei der Betriebsübernahme
- » Förderung des Generationswechsels in der Landwirtschaft

Begünstigte

- » Junglandwirte, die sich zum ersten Mal in einem landwirtschaftlichen Betrieb niederlassen

Art und Ausmaß der Förderung

- » Prämie von maximal 32.500 €

Förderungsvoraussetzungen

- » Erstmalige zivil- und steuerrechtliche Übernahme eines Betriebes

- » Erwerb eines geschlossenen oder eines nicht geschlossenen Hofes oder Pacht von landwirtschaftlichen Grundstücken
- » Zum Zeitpunkt der Gewährung des Beitrages darf der Junglandwirt das 40. Lebensjahr nicht überschritten haben
- » Der Junglandwirt muss einen Betriebsplan vorlegen, dessen Einhaltung nach 5 Jahren überprüft wird
- » Der Junglandwirt muss über eine geeignete berufliche Befähigung verfügen:
 - a. Doktorat in Agrarwissenschaften, Forstwirtschaft oder Veterinärmedizin; Diplom oder Bestätigung über den erfolgreichen Abschluss einer landwirtschaftlichen Fachschule;
 - b. Erfolgreiche Teilnahme am Junglandwirtekurs;
 - c. Eine 3-jährige Arbeitserfahrung in der Landwirtschaft.

Dem Junglandwirt wird ein Zeitraum von 2 Jahren, ab der Niederlassung, eingeräumt, den Nachweis über die berufliche Befähigung laut Punkt a) oder b) zu erbringen.

Übersichtstabelle

Art der Niederlassung	Größe des Betriebes	berufliche Qualifikation a)*	berufliche Qualifikation b)*	berufliche Qualifikation c)*
Erwerb des Eigentums an einem geschlossenen Hof	mindestens 6 ha Acker/Wiese oder mindestens 3 ha Obst-/Weinbau	30.000 €	20.000 €	17.500 €
Erwerb des Eigentums an einem geschlossenen Hof	weniger als 6 ha Acker/Wiese oder weniger als 3 ha Obst-/Weinbau	25.000 €	15.000 €	12.500 €
Erwerb des Eigentums an einem nicht geschlossenen Hof	mindestens 6 ha Acker/Wiese oder mindestens 3 ha Obst-/Weinbau	25.000 €	15.000 €	12.500 €
Erwerb des Eigentums an einem nicht geschlossenen Hof	zwischen 4 und 6 ha Acker/Wiese oder zwischen 2 und 3 ha Obst-/Weinbau	20.000 €	10.000 €	7.500 €
Erwerb des Eigentums an einem nicht geschlossenen Hof	zwischen 2 und 4 ha Acker/Wiese oder zwischen 1 und 2 ha Obst-/Weinbau	15.000 €	5.000 €	---
Erwerb des Eigentums an einem Gärtnereibetrieb	mit mindestens 0,3 ha gartenbaulich betriebener Fläche	15.000 €	5.000 €	---
Erwerb des Eigentums an einer Baum- oder Rebschule	mit einer jährlichen Produktion von mindestens 15.000 Jungbäumen bzw. 20.000 Pfropfreben oder für Schnittgärten mit einer Fläche von mindestens 0,3 ha	15.000 €	5.000 €	---
Pacht mit einer Dauer von mindestens 10 Jahren	mindestens 4 ha Acker/Wiese oder mindestens 2 ha Obst-/Weinbau	15.000 €	5.000 €	---
Pacht eines Gärtnereibetriebes (für mindestens 10 Jahre)	mit mindestens 0,3 ha gartenbaulich betriebener Fläche	15.000 €	5.000 €	---
Pacht einer Baum- oder Rebschule (für mindestens 10 Jahre)	mit einer jährlichen Produktion von mindestens 15.000 Jungbäumen bzw. 20.000 Pfropfreben oder für Schnittgärten mit einer Fläche von mindestens 0,3 ha	15.000 €	5.000 €	---

* Den Junglandwirten wird eine zusätzliche Prämie von 2.500 € gewährt, wenn sie über einen Zeitraum von drei Jahren ab ihrer Niederlassung, zusammenhängend mit ihrer Tätigkeitsaufnahme, landwirtschaftliche Beratungsdienste in Anspruch nehmen.

Verpflichtungen

- » Der Betrieb muss in seinem Bestand für mindestens 10 Jahre weitergeführt werden.
- » Der Junglandwirt muss in der Betriebsführung die Grundanforderungen bezüglich der Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanzen einhalten sowie für die Erhaltung eines guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustandes der bewirtschafteten Flächen sorgen (Anderweitige Verpflichtungen / Cross Compliance).

Zuständigkeit

Abteilung Landwirtschaft, Amt für bäuerliches Eigentum (Tel. 0471 415 030)

Termine

- » Die Ansuchen können im Zeitraum vom 1. November bis zum 31. Juli eingereicht werden.
- » Das Gesuch muss vor Unterschrift des Vertrages (Kauf-, Schenkungs-, Pachtvertrag) bzw. vor Erlass oder Widerruf des Erbscheins eingebracht werden.
- » Das Gesuch muss mindestens 3 Monate vor Vollendung des 40. Lebensjahres eingereicht werden.

Aufbau von Vertretungs-, Betriebsführungs- und Beratungsdiensten für land- und forstwirtschaftliche Betriebe

Maßnahme 115



Förderungsziele

- » Bessere Auslastung des Maschinenparks
- » Vereinfachung der Führung der landwirtschaftlichen Betriebe durch den Aufbau von Vertretungsdiensten
- » Reduzierung der Arbeitsspitzen durch gegenseitige Hilfe zwischen Landwirten
- » Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Betrieben

Begünstigte

- » Vereinigungen von landwirtschaftlichen Unternehmen

Art und Ausmaß der Förderung

- » Ausgaben für den Aufbau von neuen assoziativen und kollektiven Diensten zwischen Landwirten
- » Ausgaben für die Führung von Diensten (Personalspesen, Miete, Büromaterial, usw.) und für die Umwandlung in modernere Formen der Arbeitsorganisation (z.B. Vertragsspesen)
- » Ausgaben für Beratungstätigkeiten

Zuständigkeit

Abteilung Landwirtschaft, Amt für Landmaschinen
(Tel. 0471 415 180)



Maßnahme 121

Förderungsziel

- » Verbesserung der Konkurrenzfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der landwirtschaftlichen Betriebe
- » Reduzierung der Produktionskosten
- » Verbesserung der Qualität der Produkte
- » Diversifizierung der Produktion

Begünstigte

- » landwirtschaftliche Einzelunternehmer

Art und Ausmaß der Förderung

- » Bau, Modernisierung, Sanierung oder Erweiterung, Kauf von landwirtschaftlichen Gebäuden mit dazugehörigen Strukturen für die Viehzucht
- » Bau von landwirtschaftlichen Maschinenräumen in Viehwirtschaftsbetrieben
- » Maschinen und Strukturen für die Verarbeitung von landwirtschaftlichen Produkten

- » Innen- und Außenmechanisierung in Viehwirtschaftsbetrieben

- » Gärtnereien und Baumschulen

Der maximale Gesamtbeitrag der zur Finanzierung zugelassenen Kosten beläuft sich auf:

Bereich Viehwirtschaft:

- » 30% für Maschinen und maschinelle Einrichtungen
- » 40% für bauliche Investitionen in nicht benachteiligten Gebieten
- » 50% für bauliche Investitionen in benachteiligten Gebieten

Bereich Obstbau, Weinbau und Gartenbau:

- » 20% für Maschinen und maschinelle Einrichtungen
- » 30% für den Bau von Strukturen für Gartenbau-betriebe und für die Investitionen, sowohl in benachteiligten wie auch in nicht benachteiligten Gebieten

Förderungsvoraussetzungen

Bau, Modernisierung, Sanierung oder Erweiterung, Kauf von landwirtschaftlichen Gebäuden mit dazu gehörigen Strukturen für die Viehzucht

- » Der Mindestviehbesatz muss 0,4 GVE/ha sein und darf 2,5 GVE/ha landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) nicht überschreiten.
- » Umbau- und Sanierungsarbeiten bei Wirtschaftsgebäuden, die auch die Gebäudehülle betreffen werden nur gefördert wenn der Bau mindestens 20 Jahre alt ist.
- » Bei Umbauten die eine wesentliche Verbesserung des Wohlbefindens der Tiere mit sich bringen, z.B. Umbau von Anbindehaltung in Laufstall, muss das betroffene Gebäude mindesten 10 Jahre alt sein.

Bau von landwirtschaftlichen Maschinenräumen in Viehwirtschaftsbetrieben:

- » Die zulässige Maximalgröße des Maschinenraumes wird in Abhängigkeit von der Betriebsgröße errechnet.

Maschinen und Strukturen für die Verarbeitung von landwirtschaftlichen Produkten:

Zugelassene Vorhaben sind:

- » Bau, Sanierung, Umbau von Strukturen für die Lagerung, Aufbereitung und Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte
- » Ankauf von Maschinen für die Konservierung, Verarbeitung Aufbereitung landwirtschaftlicher Produkte
- » Ankauf von Behältnissen für die Lagerung landwirtschaftlicher Produkte

Innen- und Außenmechanisierung in Viehwirtschaftsbetrieben:

- » Maschinen werden aufgrund von Angebot und Rechnungen finanziert. Die Mehrwertsteuer kann

nicht berücksichtigt werden.

- » Maschinen werden nur dann finanziert, wenn seit der letzten Förderung mindestens 10 Jahre vergangen sind.
- » Gebrauchtmaschinen sind von einer Förderung ausgeschlossen.

Bau von Strukturen für Gärtnereien und Baumschulen:

- » Voraussetzung für die Förderung ist die Eintragung in das Berufsverzeichnis der Gärtner und die Einhaltung der EU – und nationalen Bestimmungen.
- » Zugelassene Vorhaben sind die Errichtung von Glashäusern in streng limitierten Fällen oder Plastiktunnels, einschließlich Heizung, Klimatisierung und Beregnung, sowie die Errichtung von Maschinen- und Heizräumen. Ausgeschlossen von der Finanzierung sind der Bau von Verkaufs- und Verwaltungslokalen.

Verpflichtungen

- » Die Zweckbestimmung beträgt für Baulichkeiten 10 Jahre und für Maschinen und maschinelle Einrichtungen 5 Jahre.

Termine

Die Ansuchen können im Zeitraum vom 1. November bis zum 31. Juli eingereicht werden.

Zuständigkeit

Abteilung Landwirtschaft, Amt für ländliches Bauwesen (Tel. 0471 415 150)



Förderungsziele

- » Verbesserung des wirtschaftlichen Wertes der Wälder unter Berücksichtigung der vielfältigen Funktionen des Waldes
- » Förderung einer nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder
- » Verbesserung der Walderschließung
- » Verbesserung der Ausrüstung bei der Waldarbeit, um effizienter kostengünstiger und leistungsorientierter zu arbeiten
- » Produktion und Aufwertung der Biomasseprodukte für Energiegewinnung
- » Wald- Weideregulierung, z.B. Errichten von Weidezäunen; (Arbeiten in Regie oder Beitrag bis zu 60%)
- » Betriebsinterne Walderschließungen, Errichtung von Lager- und Verarbeitungsplätzen im Wald oder Infrastrukturen außerhalb des Waldes für die Trocknung, Erstverarbeitung und Energieholzproduktion (Beitrag bis zu 60%)
- » Unterstützung bei Investitionen zur Modernisierung des Maschinenparks zur Nutzung, Bringung und Erstverarbeitung des Holzes im Wald oder auf Lagerplätzen (Seilbringungsanlagen, Entrindungsmaschinen, Häcksler, usw.) – Beiträge bis zu 40 % der anerkannten Kosten ohne MwSt

Begünstigte

- » Einzelne und zusammengeschlossene land- und forstwirtschaftliche Unternehmen
- » Gemeinden, Eigenverwaltungen bäuerlicher Nutzungsrechte, Agrargemeinschaften usw.
- » Autonome Provinz Bozen (Arbeiten in Regie)

Förderungsvoraussetzungen

Zur Finanzierung zugelassen sind Vorhaben in Wäldern, welche nach den Vorgaben eines genehmigten Waldbehandlungsplanes oder einer Waldkartei bewirtschaftet werden.

Art und Ausmaß der Förderung

- » Waldpflegemaßnahmen zur Steigerung der wirtschaftlichen Funktion des Waldes und der Holzqualität auf einer Fläche von mindestens 1 ha (Beitrag 40 bis 60%)

Zuständigkeit

Abteilung Forstwirtschaft, Amt für Bergwirtschaft (Tel. 0471 415 360)

Erhöhung der Wertschöpfung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse

Maßnahme 123



Förderungsziele

- » Verbesserung und Rationalisierung der Lagerungs-, Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen der landwirtschaftlichen Produktion
- » Verbesserung des Gesamtertrages für die Betriebe auf dem Primärsektor
- » Steigerung der Leistungs- und Produktionsfähigkeit der Waldarbeit und dabei umweltschonend und nachhaltig die natürlichen Ressourcen der Wälder nutzen
- » Unterstützung innovativer Projekte mit Diversifizierung der Produkte wie z.B. Biomasse usw.

- » Unterstützung bei Investitionen zur Modernisierung des Maschinenparks bei der Holznutzung, Bringung, Lagerung und Sortierung des Holzes, sowie zur Erstverarbeitung und Energieholzproduktion (Seilbringungsanlagen, Holzkräne, Prozessoren, Laufwagen, Entrindungsmaschinen, Häcksler, usw.) (Beiträge bis zu 40 % der anerkannten Kosten ohne MwSt.)
- » Unterstützung bei Investitionen zur Verbesserung der Ausrüstung zur Erstverarbeitung des Holzes im Wald oder auf den Lagerplätzen (Beiträge bis zu 40 % der anerkannten Kosten ohne MwSt.)
- » Unterstützung bei Investitionen zur Errichtung von Lager- und Verarbeitungsplätzen (Beiträge bis zu 40 % der anerkannten Kosten ohne MwSt.)

Begünstigte

- » Verarbeitungs- und Vermarktungsbetriebe im Obst-, Wein-, Milch- und Molkereisektor
- » Holzschlängerunternehmen, welche in der Handelskammer eingetragen sind (nur Kleinstunternehmen mit bis max. 10 Beschäftigten und Jahresumsatz unter 2 Mio. €)

Förderungsvoraussetzungen:

- » Wirtschaftlichkeit der Betriebe
- » Erhöhung der Gesamtleistung der Unternehmen nach der Investition

Art und Ausmaß der Förderung

- » Unterstützung bei Investitionen zur Modernisierung und Renovierung der Anlagen zur Konservierung, Sortierung, Verpackung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte (Beiträge bis zu 40% der anerkannten Kosten)

Zuständigkeit

Abteilung Landwirtschaft, Amt für EU-Strukturfonds in der Landwirtschaft (Tel. 0471 415 160)
Abteilung Forstwirtschaft, Amt für Bergwirtschaft (Tel. 0471 415 360)

Kooperation für die Entwicklung von neuen Produkten, Prozessen und Technologien in den Sektoren Landwirtschaft, Forstwirtschaft und im Lebensmittelsektor

Maßnahme 124



Förderungsziele

- » Die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirten und/oder zwischen anderen Akteuren der Agrar- und Ernährungswirtschaft und der Forstwirtschaft in der vorwettbewerblichen Entwicklung von Produkten, Prozessen und Technologien
- » Verbesserung des Wissenstransfers im Bereich Erneuerung und Innovation, mit dem Ziel eine höhere Qualität in der Nahrungskette zu haben
- » Verbreitung von Innovation in der Produktion, in der Entwicklung von neuen Produkten, Verbesserung der Qualität der Produkte und der Prozeduren
- » Verbesserung der Umweltauswirkungen der Produktionsprozesse

Begünstigte

Partner der Kooperationsprojekte sind einzelne oder zusammengeschlossene landwirtschaftliche Unternehmer

Art und Ausmaß der Förderung

Gefördert werden:

- » Voruntersuchungen sowie Studien, Projekte, Ent-

wicklung und Prüfung von neuen Produkten, Prozessen und/oder Technologien

- » Investitionen bei Zusammenschlüssen, welche vor der wirtschaftlichen Nutzung von neuen Produkten, Prozessen oder Technologien getätigt werden
- » Kosten die mit materiellen Investitionen verbunden sind wie von der Verordnung (EG) 1974/2006 vorgesehen

Es sind Verlustbeiträge bis zu max. 80% vorgesehen.

Förderungsvoraussetzungen

Zugelassen werden Projekte bei denen mindestens 2 Partner die verschiedenen Wirtschaftszweigen angehören und ein Versuchszentrum und/oder ein Studienzentrum, im Projekt eingebunden sind.

Zuständigkeit

Abteilung Landwirtschaft, Amt für Viehzucht
(Tel. 0471 415 090)

Abteilung Forstwirtschaft (Tel. 0471 415 300)

Verbesserung und Ausbau der Infrastrukturen im Zusammenhang mit der Entwicklung und Anpassung der Land- und Forstwirtschaft

Maßnahme 125



Förderungsziel

- » Verbesserung und Modernisierung der gemeinschaftlichen Infrastrukturen zur Wassernutzung
- » Angemessene und umweltgerechte überbetriebliche Erschließung von Wäldern und Almen
- » Verbesserung der Technologien und Verminderung der Schäden durch Bodennutzung auf weite Entfernungen im Wald und an Bäumen

wegen, zur Umsetzung einer naturnahen und nachhaltigen Waldbewirtschaftung mit kleinflächigen Nutzungen.

Die Höhe der Förderung beträgt in Obst- und Weinbaugebieten bis zu 60% und der anerkannten Kosten, in allen anderen land- und forstwirtschaftlichen Gebieten bis zu 80%

Begünstigte

- » Bonifizierungs- und Bodenverbesserungskonsortien
- » Autonome Provinz Bozen (Arbeiten in Regie)

Förderungsvoraussetzungen

Alle Projekte welche eine Erweiterung der berechneten Fläche vorsehen sind von der Maßnahme ausgeschlossen.

Mindestinvestition 300.000 € und Wassereinsparung für Landwirtschaft

Art und Ausmaß der Förderung

- » Neubau, Verbesserung, Modernisierung und Automatisierung von überbetrieblichen Anlagen für Beregnungszwecke, wobei eine Wassereinsparung dabei angestrebt wird
- » Errichtung von Wasserspeicherbecken für Frostberegnung, Wasserfassungen, Ableitungen, Sammel- und Speicherbecken für Trockenberegnungen
- » Erneuerung veralteter Rohrleitungen mit gleichzeitiger Rationalisierung des Hauptleitungssystems, sowie die Potenzierung der Automatisierung der Anlagen bzw. der Funküberwachung
- » Errichtung und Anpassung von Wald- und Alm-

Termine

Die Ansuchen werden bis zur Erschöpfung der vorgesehenen Finanzmittel angenommen, und können im Zeitraum zwischen 1. November und 31. Juli eingereicht werden.

Zuständigkeit

Abteilung Landwirtschaft, Amt für ländliches Bauwesen (Tel. 0471 415 150)

Abteilung Forstwirtschaft, Amt für Bergwirtschaft (Tel. 0471 415 360)

Unterstützung für Landwirte, welche an Systemen für Lebensmittelqualität teilnehmen



Maßnahme 132

Förderungsziele

- » Beteiligung der Landwirte an Qualitätssystemen und typischen Produktionsmethoden, welche den Verordnungen (EG) Nr. 509/2006, Nr. 510/2006, Nr. 1493/1999 und dem Landesgesetz Nr. 12 vom 22. Dezember 2005 entsprechen
- » Reduzierung der Kosten für Landwirte, welche sich an diesen Qualitätssystemen beteiligen
- » Verfügbarkeit von Lebensmitteln hoher Qualität für die Konsumenten

- » Südtiroler Apfel GGA – Verordnung (EG) Nr. 509/2006
- » Stilsfer Käse – Verordnung (EG) Nr. 510/2006 (Schutz der geografischen Angaben und der Ursprungsbezeichnungen der landwirtschaftlichen Produkte und Lebensmittel)
- » Südtiroler Weine D.O.C – Verordnung (EG) Nr. 1493/1999; Ministerialdekret vom 11. November 2002
- » Beerenobst, Gemüse, Honig, Fruchtsaft aus Südtirol – Landesgesetz Nr. 12 vom 22. Dezember 2005 (Qualitätsmarke mit Ursprungsbezeichnung)

Begünstigte

- » Landwirte

Art und Ausmaß der Förderung

- » Spesenbeiträge für die Teilnahme der Produzenten an Qualitätssystemen für Agrarlebensmittel
- » Es sind Verlustbeiträge bis zu 80% der Kosten vorgesehen

Förderungsvoraussetzungen

Liste der für die Förderung zulässigen Qualitätsprodukte:

- » Südtiroler Speck GGA – Verordnung (EG) Nr. 509/2006

Termine

Die Ansuchen werden bis zur Erschöpfung der vorgesehenen Finanzmittel angenommen und können im Zeitraum zwischen 1. November und 31. Juli eingereicht werden.

Zuständigkeit

Abteilung Landwirtschaft, Amt für Viehzucht (Tel. 0471 415 090) in Zusammenarbeit mit dem Amt für Obst- und Weinbau (Tel. 0471 415 080)

Unterstützung der Produzentenvereinigungen für Absatzförder- und Informationsmaßnahmen betreffend Produkte, für welche Qualitätssysteme für Lebensmittel bestehen

Maßnahme 133



Förderungsziele

- » Unterstützung von Maßnahmen zur Absatzförderung und Information über die Qualitätsprodukte und Festigung der Marktpräsenz
- » Über geeignete Vermarktungsprogramme neue Märkte erschließen und den Bekanntheitsgrad bei den Konsumenten steigern

Begünstigte

- » Vereinigungen von Produzenten

Art und Ausmaß der Förderung

- » Es werden folgende Kosten anerkannt:
- » Kosten für Studien und Untersuchungen zum Ziele der Information und Absatzförderung
- » Kosten für die Verbreitung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und Technologien betreffend die angenommenen Produkte
- » Kosten für die Organisation und die Teilnahme an Messen und Ausstellungen und analogen Veranstaltungen für die Öffentlichkeitsarbeit
- » Kosten für die Organisation und die Realisierung von Seminaren und Tagungen um die Erkenntnisse der Qualitätsprodukte zu verbreiten
- » Kosten für die Erstellung von Informations- und Werbematerial
- » Es sind Verlustbeiträge im Ausmaß von max. 50% der Kosten vorgesehen.

Förderungsvoraussetzungen

Liste der für die Förderung zulässigen Qualitätsprodukte:

- » Südtiroler Speck GGA – Verordnung (EG) Nr. 509/2006
- » Südtiroler Apfel GGA – Verordnung (EG) Nr. 509/2006
- » Stiltfser Käse – Verordnung (EG) Nr. 510/2006 (Schutz der geografischen Angaben und der Ursprungsbezeichnungen der landwirtschaftlichen Produkte und Lebensmittel)
- » Südtiroler Weine D.O.C – Verordnung (EG) Nr. 1493/1999; Ministerialdekret vom 11. November 2002
- » Beerenobst, Gemüse, Honig, Fruchtsaft aus Südtirol – Landesgesetz Nr. 12 vom 22. Dezember 2005 (Qualitätsmarke mit Ursprungsbezeichnung)

Termine

Die Ansuchen werden bis zur Erschöpfung der vorgesehenen Finanzmittel angenommen und können im Zeitraum zwischen 1. November und 31. Juli eingereicht werden.

Zuständigkeit

Abteilung Landwirtschaft, Amt für Viehzucht (Tel. 0471 415 090) in Zusammenarbeit mit dem Amt für Obst- und Weinbau (Tel. 0471 415 080)

Ausgleichszahlungen für naturbedingte Nachteile zugunsten von Landwirten in Berggebieten



Maßnahme 211

Förderungsziele

Ziel der Maßnahme ist die Gewährung eines Ausgleiches des durch die natürlichen Gegebenheiten verringerten Einkommens der Bewirtschafter von Bergbauernhöfen.

Langfristig soll somit der Fortbestand der landwirtschaftlichen Tätigkeit gewährleistet werden, wobei die gewährten Subventionen über den rein landwirtschaftlichen Rahmen hinausgehen:

- » Schutz des Territoriums und Erhalt der alpinen Landschaft
- » Schutz vor Naturgefahren
- » Befriedigung touristischer Ansprüche
- » Fortbestand hinreichender Bevölkerungsdichte in von Entvölkerung bedrohten Gebieten

Begünstigte

Die im „Landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Informationssystem“ eingetragenen Landwirte, dessen Unternehmen über eine beitragsberechtigte Fläche von mindestens 1 ha und einen Mindestviehbesatz von 0,4 GVE/ha verfügt. Der GVE-Besatz wird wie bei der Maßnahme 214 berechnet (Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen, Vorhaben 1, Grünland).

Art und Ausmaß der Förderung

Der jährliche Betrag liegt zwischen 25 € und 250 € pro Hektar beitragsberechtigter Fläche.

Der Betrag ist wie folgt gestaffelt:

- » Aufgrund der den einzelnen Wiesen- und Ackerfutterbauparzellen zugewiesenen Erschwernispunkte
- » Aufgrund der dem entsprechenden Betrieb zugewiesenen Erschwernispunkte
- » Die Berechnung ist regressiv, d.h. es wird eine verminderte Wichtung des Beitrages je Erschwernispunkte mit Zunahme der zu fördernden Hektar vorgenommen

Die Berechnungsgrundlage des Beitrages ist die beitragsberechtigte Fläche, die sich aus folgender Summe ergibt:

- » Alle 2 Jahre gemähte Wiesen = x 0,50
- » 1 mal im Jahr gemähte Wiesen = x 1,00
- » Ackerfutterbauflächen = x 1,00
- » Weiden = x 0,40
- » Almbestockung in Fläche (ha) = Almfläche in Bezug auf die effektiven Weidetage in dem der Viehbesatz von 0,4 GVE/ha berücksichtigt wird.

Als Wiese werden als Wiese oder als Ackerfutterbau bewirtschaftete Parzellen oder Teilstücke davon anerkannt, die eine Mindesthöhenlage und Mindestneigung aufweisen, wie mit eigenem Beschluss der Landesregierung festgelegt.

Als beitragsberechtigte Fläche werden die im „Landesverzeichnis der landwirtschaftlichen Unternehmen“ eingetragenen Parzellen anerkannt.

- » Einhaltung der Verpflichtung laut Beschluss der Landesregierung Nr. 570 vom 26.02.2007 bezüglich „disciplina del regime di condizionalità“ (Anderweitige Verpflichtungen / Cross Compliance).
- » Fortsetzung der landwirtschaftlichen Tätigkeit für mindestens 5 Jahre.

Förderungsvoraussetzungen

- » Die beitragsberechtigte Fläche muss mindestens 1 ha umfassen.
- » Die Höhe des Beitrages muss mindestens 50 € betragen.
- » Es müssen mindestens 0,4 GVE/ha gehalten werden.

Zuständigkeit

Abteilung Landwirtschaft, Amt für EU-Strukturfonds in der Landwirtschaft (Tel. 0471 415 160)

Verpflichtungen

- » Bewirtschaftung (Mahd und/oder Beweidung) der im Gesuch angegebenen Flächen





Förderungsziele

- » Schutz und Verbreitung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen von hohem ökologischem Wert
- » Erhaltung der natürlichen Vielfalt und Eindämmung der genetischen Erosion
- » Qualitative und quantitative Bewahrung des Oberflächen- und Grundwassers
- » Schutz des Territoriums und Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit

Die Maßnahme unterteilt sich in folgende Vorhaben:

Vorhaben	Bezeichnung
Vorhaben 1	Grünland
Vorhaben 2	Zucht von vom Aussterben bedrohter Tierrassen
Vorhaben 3	Beibehaltung des traditionellen Getreideanbaus in den Berggebieten
Vorhaben 4	Umweltschonender Weinbau
Vorhaben 5	Biologischer Anbau
Vorhaben 6	Alpungsprämie
Vorhaben 7	Landschaftspflege: • Untervorhaben 1: Magerwiesen • Untervorhaben 2: Artenreiche Bergwiesen • Untervorhaben 3: Streuwiesen • Untervorhaben 4: Bestockte Wiesen und Weiden • Untervorhaben 5: Moore und Auwälder • Untervorhaben 6: Hecken und Gewässersäume

Begünstigte

Im „Landesverzeichnis der landwirtschaftlichen Unternehmen“ eingetragene Subjekte, welche die von den einzelnen Vorhaben der Maßnahme vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen und sich verpflichten für mindestens fünf Jahre die mit dem Prämiensuchen verbundenen Auflagen und Verpflichtungen einzuhalten.

Nicht zugelassen wird die Auszahlung von Prämien mit einer Höhe von weniger als 50 € und mehr als 20.000 €.

Verpflichtungen

Der Antragsteller muss für alle Vorhaben dieser Maßnahme die Einhaltung der Verpflichtung laut Beschluss der Landesregierung Nr. 570 vom 26.02.2007 bezüglich „disciplina del regime di condizionalità“ (Anderweitige Verpflichtungen / Cross Compliance) gewährleisten.

Vorhaben 1 – Grünland

Art und Ausmaß der Förderung

Die jährliche Prämie wird gestaffelt aufgrund der Erschwerungspunkte des Unternehmens wie im „Landesverzeichnis der landwirtschaftlichen Unternehmen“ aufscheinend, sowie aufgrund der prämieneberechtigten Fläche.



Der Betrag der jährlichen Prämie, welcher die 450 €/ha nicht überschreiten darf, setzt sich aus folgenden zwei Elementen zusammen:

1. Grundprämie:

- » Minimum: 120 €/ha
- » Maximum: 305 €/ha

2. Zusatzprämie:

- » Die Zusatzprämie wird den Antragstellern gewährt welche die Kriterien und Verpflichtungen für die Grundprämie erfüllen und zusätzlich auf die Silage des Grüngutes sowie auf die Verwendung von Silagen für die Tierernährung verzichten. Der Betrag der Zusatzprämie ist gleich 145 €/ha an prämieneberechtigter Fläche.

Förderungsvoraussetzungen

- » Die zur Prämiengewährung zugelassene Mindestfläche muss mindestens 1,00 ha umfassen
- » Es sind folgende Flächen zur Prämiengewährung zugelassen:
 - Dauerwiesen und Bergwiesen, berechnet mit der Verwendung des Koeffizienten 1
 - Halbschürige Wiesen, berechnet mit der Verwendung des Koeffizienten 0,50

Verpflichtungen

Folgende Verpflichtungen müssen für mindestens 5 aufeinander folgende Jahre nach der Einreichung des Beitrittsformulars auf dem gesamten Betrieb eingehalten werden:

- » Verpflichtung zur Mahd der Beitragsflächen einschließlich Räumen des Mähgutes
- » Einhaltung der folgenden Viehbesatzgrenzen:
 - Minimum: 0,4 GVE/ha an Fläche bestehend aus Wiesen, Ackerfutterbau und Heimweide
 - Maximum: 2,0 GVE/ha an Fläche bestehend aus Wiesen, Ackerfutterbau, Heimweide sofern der Betriebmittelpunkt auf einer Meereshöhe von mehr als 1.250 m ü.d.M. liegt
 - Maximum: 2,3 GVE/ha an Fläche bestehend aus Wiesen, Ackerfutterbau, Heimweide sofern der Betriebmittelpunkt auf einer Meereshöhe von bis zu 1.250 m ü.d.M. liegt
- » Verbot zur Verwendung von Mineraldüngern und Herbiziden auf der gesamten beantragten Prämiensfläche der von der Verpflichtung betroffenen TWE. Eventuelle Ausnahmen können aufgrund einer schriftlichen Sondergenehmigung gewährt werden. Die Sondergenehmigung, die von der „Dienststelle Bergbauernberatung“ auf Ansuchen des Betroffenen erteilt wird, gilt ausschließlich für die darin ausdrücklich angeführten Flächen und muss auf jeden Fall im Betrieb aufbewahrt und

im Falle eines Lokalausweises vorgelegt werden. Der Einsatz von Mineralstickstoffdünger ist auf jeden Fall immer verboten. Die Kalkung saurer Böden und der Einsatz von ergänzenden mineralischen Produkten für die Düngung, welche in der biologischen Landwirtschaft zugelassen sind, sind ohne Sondergenehmigung erlaubt.

Vorhaben 2 – Zucht von vom Aussterben bedrohter Tierrassen

Art und Ausmaß der Förderung

Die Prämie wird aufgrund des effektiven Viehbestandes gewährt. Um Beitragsberechtigter zu sein, muss das Tier im Herdebuch oder im Bestandsregister eingetragen sein.

Die jährliche Prämie beträgt 120 €/GVE.



Förderungsvoraussetzungen

Zur Prämienbegünstigung zugelassen sind Tiere der folgenden Rassen, welche im Herdebuch oder im Bestandsregister eingetragen sind:

- » Rinderrassen:
 - Pinzgauer
 - Pusterer Sprinzen (Pustertaler)
 - Grauvieh
 - Original Braunvieh
- » Schafrassen:
 - Villnösser Schaf
 - Schwarzbraunes Bergschaf
 - Tiroler Steinschaf
 - Schnalser Schaf
- » Pferderassen:
 - Noriker

Die Tiere müssen zum Zeitpunkt des Ansuchen mindestens 6 Monate alt sein.

Verpflichtungen

Folgende Verpflichtungen müssen für mindestens 5 aufeinander folgende Jahre nach der Einreichung des Beitrittsformulars auf dem gesamten Betrieb eingehalten werden:

- » Einhaltung der Viehbesatzgrenzen, wie im vorhergehenden Punkt Vorhaben 1 – Grünland vorgesehen
- » Reinhaltung der Rasse nach den von den Herdebüchern oder Bestandsregistern vorgesehenen Bestimmungen.
- » Haltung einer Anzahl an GVE der bedrohten Rassen von mindestens 80% gegenüber den GVE laut dem Erstansuchen.
- » Das Vieh, welches Gegenstand der Prämie ist, muss in den jeweiligen Herdebüchern oder Bestandsregistern eingetragen sein.

Vorhaben 3 - Beibehaltung des traditionellen Getreideanbaus in den Berggebieten

Art und Ausmaß der Förderung

Die Jahresprämie beträgt:

200 €/ha als Grundprämie

500 €/ha bei Anbau von alten einheimischen Landsorten



Förderungsvoraussetzungen

Die erforderliche Mindestfläche pro Betrieb ist 0,3 ha, bei alten Landsorten (es befindet sich nach-

weislich kein Saatgut mehr im Handel) 0,1 ha. Für die Prämie sind mit Ausnahme von Hybridsorten folgende Arten zugelassen: Roggen, Weizen, Gerste, Hafer, Dinkel und Buchweizen.

Verpflichtungen

Der Antragsteller muss für mindestens 5 Jahre ab Einreichung des Gesuchs auf dem gesamten Betrieb folgende Bestimmungen einhalten:

- » Auf der gesamten, mit Getreide bebauten Fläche, ist jeglicher Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Herbiziden oder Wachstumsregulatoren verboten, weiters ist der Einsatz von Mineraldünger, der Stickstoff in Form von Nitrat enthält verboten. Der Einsatz von Wirtschaftsdünger, sowie für den biologischen Anbau zugelassenem Dünger ist erlaubt. Die Düngung darf jedoch nicht 30 kg Stickstoff je ha und Jahr überschreiten.
- » Der Antragssteller verpflichtet sich eine Schlagkartei zu führen, in der Art und Sorte, Vorkultur, Pflegemaßnahmen, Düngung, Anbau und Erntetermin aufgezeichnet werden.

Vorhaben 4 - Umweltschonender Weinbau

Art und Ausmaß der Förderung

Die höchstzulässige Jahresprämie wird nach der Hangneigung der Rebanlage gestaffelt und besteht aus der Grundprämie und aus der Zusatzprämie bei Verzicht auf Herbizideinsatz.

Die höchst zugelassene Prämie beträgt:

Hangneigung	Grundprämie €/ha	Zuschlag für Herbizidverzicht €/ha
20-30%	300 €	200 €
über 30%	700 €	200 €



Förderungsvoraussetzungen

Der für die Förderung zugelassene Weinbau muss in der Weinbaukartei eingetragen sein und eine Hangneigung von mindestens 20% aufweisen. Die Mindestfläche hierfür beträgt 0,3 ha. Ziel des Vorhabens ist es den Einsatz von chemischen Hilfsmitteln einzuschränken und zur Erhaltung des Landschaftsbildes, geprägt durch die arbeitsbeschwerlichen Steillagen, beizutragen.

Verpflichtungen

Der Antragsteller muss für mindestens 5 Jahre ab Einreichung des Gesuchs unter anderem folgende Bestimmungen einhalten:

- » Alle Pflanzenschutz- und Pflegemaßnahmen müssen in einem Betriebsheft laufend aufgezeichnet werden.
- » Bei der chemischen Unkrautbekämpfung darf nur eine Streifenbehandlung längs der Rebzeile durchgeführt werden.
- » Einer eventuellen Düngung muss eine Bodenuntersuchung, welche nicht älter als 5 Jahre sein darf, vorausgehen.
- » Bezüglich Pflanzenschutz, sind ausschließlich die von eigenen „Technischen Bestimmungen“ vorgesehenen Mittel und diesbezüglichen Einsatzmodalitäten, zugelassen.

Vorhaben 5 - Biologischer Anbau

Art und Ausmaß der Förderung

- » 900 €/ha für Kernobstanlagen mit einer Bepflanzungsdichte von mindestens 300 Bäumen pro Hektar und für Weinbau
- » 600 €/ha für Kiwi, Steinobst-, Strauchbeeren- und anderen Obstanlagen und für einjährige Kulturen (Feldgemüsebau, Gartenbau, Kartoffel- und Getreidebau, falls alte einheimische Landsorten angebaut werden)
- » 350 €/ha für Getreidebau, Ackerfutterbau, Wiesen und Bergwiesen, sowie halbschürige Wiesen, für welche ein Koeffizient von 0,50 für die Prämienberechnung verwendet wird. Streuobstanlagen (weniger als 300 Bäume pro Hektar), deren Untergrund gemäht wird, fallen in diese Kategorie.

Förderungsvoraussetzungen

- » Der Betrieb muss ökologischen Landbau laut EG-Verordnung Nr. 2092/91 betreiben, einer in Südtirol zur Tätigkeit ermächtigten Kontrollstelle angeschlossen und im „Landesverzeichnis der landwirtschaftlichen Unternehmen“ in der biologischen Landwirtschaft eingetragen sein.
- » Die Mindestfläche beträgt für Wiesen 1,0 ha und bei allen anderen Kulturen 0,3 ha. Wenn für eine Kultur die Mindestfläche erreicht wird, so reduziert sich die der weiteren auf 0,5 ha für Wiesen und auf 0,1 ha für alle anderen Kulturen.



Verpflichtungen

- » Der ökologische Anbau muss auf der gesamten Betriebsfläche für mindestens 5 Jahre erfolgen.
- » Betriebe in Umstellung auf den ökologischen Landbau sind prämienberechtigt. Betriebe, die einen Teil der Flächen konventionell bewirtschaften, sind von der Prämienvergabe ausgeschlossen.
- » Ökologisch wirtschaftende Betriebe ohne Futterflächen dürfen nicht mehr als 5 GVE pro Betrieb halten. Betriebe mit Futterflächen, müssen den Mindestviehbesatz von 0,4 und den Höchstviehbesatz von 2,00 GVE/ha Futterfläche einhalten (siehe Vorhaben 1).

Vorhaben 6 – Alpungsprämien

Art und Ausmaß der Förderung

Der Gesamtbetrag der jährlichen Prämie, welcher den Betrag von 61 €/ha beweideter Almfläche nicht überschreiten darf, setzt sich wie folgt zusammen:

- » Grundprämie: Der Höchstbetrag der jährlichen Grundprämie beträgt 25 €/ha beweideter Almfläche.
- » Zusatzprämie: Diese wird im Falle des Auftriebs

von mindestens 15 in Laktation stehenden Milchkühen gewährt, die Zusatzprämie beträgt 36 €/ha beweideter Almfläche.



Förderungsvoraussetzungen

- » Die Alpung muss mindestens 60 Tage dauern und der Viehbesatz darf max. 0,4 GVE/ha beweideter Almfläche betragen; bei Fettweiden und wo keine Erosionserscheinungen vorhanden sind, kann die Forstbehörde andere Viehbestöße fallweise genehmigen.
- » Die Prämie ist für gemähte Almflächen unzulässig (außer Pflegemahd).

Verpflichtungen

- » Der Einsatz von Mineraldünger, Herbizide und Pestizide auf der gesamten prämienberechtigten Fläche ist verboten. Auf den Gemeindealmen, wo die Forstbehörde im Sinne des geltenden Forstgesetzes sowie der geltenden Wirtschaftspläne in Regie Almverbesserungsmaßnahmen und Bodenverbesserungsarbeiten durchführt, können fallweise die Planierungen und die für die Wiederherstellung und Rekultivierung der Grasnarbe erforderlichen Eingriffe, wie Einsaat und Düngung mit Mineraldünger genehmigt werden.
- » Die Pflege und Instandhaltung der Weiden muss traditionsgemäß und naturgerecht erfolgen.
- » Das Vieh muss auf der Weide von Hirten beaufsichtigt und von entsprechendem Personal betreut werden.
- » Es müssen alle ordentlichen Instandhaltungsarbeiten an den Gebäuden und allen anderen auf der Weide vorhandenen Infrastrukturen durchgeführt werden, einschließlich der Umzäunung.

Vorhaben 7 – Landschaftspflege

Art und Ausmaß der Förderung

Kategorie	Prämie €/ha		
	innerhalb Natura 2000	außerhalb Natura 2000	Zuschlag Handmäh
Magerwiesen/ Streuwiesen	630	420	200
Artenreiche Bergwiesen	360	240	200
Bestockte Magerwiesen	930	620	200
Bestockte artenrei- che Bergwiesen	660	440	200
Bestockte Fettwiesen	300	200	200
Kastanienhaine/ Streuobstwiesen	470		270
Bestockte Weiden	120		
Geschützte Moore/ Auwälder	145		
Hecken / Gewässersäume	max. 0,68 €/m ²		

Förderungsvoraussetzungen

- » Die Wiesen- und Weidenflächen müssen dem Charakter einer Magerwiese, artenreichen Bergwiese, Streuwiese, naturnahen bestockten Wiese oder Weide entsprechen.
- » Bestockte Wiesen und Weiden müssen eine gleichförmige Bestockung von Lärchen oder Laubgehölzen mit einem Überschirmungsgrad von mindestens 10% (bei Weiden, Kastanienhaine und Streuobstwiesen 20%) aufweisen. Planierte Wiesen und Waldweide werden nicht gefördert.
- » Moore und Auwälder müssen als Biotop, Naturdenkmal oder als Natura 2000-Gebiet ausgewiesen sein. Für diese Feuchtflächen muss die Gefahr einer Beeinträchtigung durch die landwirtschaftliche Nutzung bestehen.
- » Hecken und Gewässersäume müssen eine Breite von mindestens 2 m auf Obst- und Weinbauflächen, bzw. 4 m in Acker- und Grünland aufweisen. Bei Flurgehölzen – es muss sich um einheimische, standortgerechte Pflanzen handeln – wird eine Breite bis zu 10 m gefördert. Auf Obst- und Weinbauflächen muss der Abstand zwischen Hecke/ Gewässersaum und Anbaufläche mindestens der Breite einer Fahrgasse entsprechen.



Verpflichtungen

Magerwiesen:

- » Die Fläche darf weder durch Planierung noch durch andere Maßnahmen beeinträchtigt werden.
- » Es muss auf die Ausbringung von Dünger jeder Art verzichtet werden. Eine allfällige dem Standort angepasste extensive Durchzugsweide ab dem 20. August ist gestattet.
- » Die Wiese muss mindestens alle zwei Jahre gemäht und vom Mähgut geräumt werden; die Mahd darf nicht vor dem 15. Juli durchgeführt werden; der Termin kann von der Abteilung Natur und Landschaft in begründeten Fällen vorverlegt werden.

Artenreiche Bergwiesen:

- » Die Fläche darf weder durch Planierung noch durch andere Maßnahmen beeinträchtigt werden.
- » Es dürfen kein mineralischer Dünger und kein Flüssigdünger (Gülle und Jauche) ausgebracht werden. Gestattet ist eine Düngung mit gut verrottetem Stallmist in der Größenordnung von bis zu 100 dt/ha im Laufe von 3 Jahren. Eine allfällige dem Standort angepasste extensive Durchzugsweide ab dem 20. August ist gestattet.
- » Die Wiese muss jedes Jahr gemäht und vom Mähgut geräumt werden.

Streuwiesen:

- » Der charakteristische Pflanzenbestand darf weder durch Entwässerung noch durch andere Maßnahmen beeinträchtigt werden.
- » Es muss auf die Beweidung und die Ausbringung von Dünger jeder Art verzichtet werden.
- » Die Streuwiesen müssen mindestens alle zwei Jahre geschnitten und von der Streu geräumt

werden; die Mahd darf nur zwischen 1. September und 14. März erfolgen; der Mahdzeitpunkt kann in begründeten Fällen von der Abteilung Natur und Landschaft vorverlegt werden.



Hecken und Gewässersäume:

- » Es muss eine ordnungsgemäße, bestandserhaltende Pflege durchgeführt werden. Die Hecke darf höchstens einmal alle fünf Jahre und im gleichen Jahr nicht mehr als 1/3 einer geschlossenen Hecke auf den Stock gesetzt werden. Die Pflegemaßnahmen dürfen nur in der Zeit der Safruhe durchgeführt werden.
- » An die Hecke bzw. den Gewässersaum anschließend muss ein mindestens 1 m breiter Wiesenraum belassen werden.
- » Die Mahd oder Beweidung des dazugehörigen Wiesensaumes bzw. der Ufervegetation darf nicht vor dem 15. Juli erfolgen. Es darf nur einmal im Jahr gemäht werden.
- » Verboten ist die Ausbringung von Düngern, Pflanzenschutzmitteln und Herbiziden.

Bestockte Wiesen und Weiden:

- » Die Fläche darf nicht planiert werden.
- » Es müssen jährlich die normalen Räumarbeiten durchgeführt werden; Konkurrenzgehölze im Unterwuchs sind zu entfernen.
- » Es dürfen kein mineralischer Dünger, kein Flüssigdünger (Gülle und Jauche) und kein Klärschlamm ausgebracht werden. Gestattet ist eine Düngung mit gut verrottetem Stallmist in der Größenordnung von bis zu 100 dt/ha im Laufe von 3 Jahren. Auf den Einsatz von Pestiziden und Herbiziden muss verzichtet werden.
- » Zusätzliche Auflagen für:
 - Bestockte Magerwiesen: Es gelten zusätzlich die entsprechenden und auf jeden Fall die restriktiveren Auflagen der Magerwiesen.
 - Bestockte Bergwiesen: Es gelten zusätzlich die entsprechenden und auf jeden Fall die restriktiveren Auflagen der artenreichen Bergwiesen.
 - Bestockte Fettwiesen und Streuobstwiesen: Die Wiese muss jedes Jahr gemäht und vom Mähgut geräumt werden.
 - Bestockte Weiden: Die nach Art differenzierte Bestoßung und Weidezeit muss den Vorschriften der Forstbehörde entsprechen und die lokalen Standortverhältnisse und Vegetationscharakteristiken berücksichtigen.



Zuständigkeit

Vorhaben 1 und 2: Abteilung Landwirtschaft,
Amt für EU-Strukturfonds in der Landwirtschaft
(Tel. 0471 415 160)
Vorhaben 3,4 und 5: Abteilung Landwirtschaft,
Amt für Obst- und Weinbau (Tel. 0471 415 080)
Vorhaben 6: Abteilung Forstwirtschaft,
Amt für Bergwirtschaft (Tel. 0471 415 360)
Vorhaben 7: Abteilung Natur und Landschaft,
Amt für Landschaftsökologie (Tel. 0471 417 730)

Moore und Auwälder:

- » Es dürfen keine Entwässerungen durchgeführt werden.
- » Es muss auf die Beweidung, die Ausbringung von Dünger jeder Art und die Mahd verzichtet werden.

Wiederaufbau des forstwirtschaftlichen Potentials und Einführung vorbeugender Aktionen

Maßnahme 226



Förderungsziele

- » Wiederherstellungsmaßnahmen in Wald- und Weideökosysteme, welche durch Erosion, Murenabgängen und anderen Naturkatastrophen geschädigt sind.
- » Verbesserung und Sanierung von ausgedehnten Waldgebieten, die durch ihre besondere Lage Wege, Wohngebiete und Dörfer, landwirtschaftliche Kulturgründe, Verkehrsinfrastrukturen und andere öffentliche Strukturen vor Lawinen, Muren, Erdrutschen und Steinschlag schützen
- » Rückgewinnung von Waldgebieten die durch Naturkatastrophen (Lawinen, Erdrutsche, Muren und Überschwemmungen usw.) entwaldet sind
- ne Naturkatastrophen beschädigt sind – Finanzierung mit öffentlichen Geldmitteln bis zu max. 100%
- » Aufforstung zum Schutze des Bodens, mit ausschließlich standortgerechten Baumarten (Fichte, Weißtanne, Lärche, Kiefern usw.) - Finanzierung mit öffentlichen Geldmitteln bis zu max. 100%
- » Vorbeugemaßnahmen gegen Schneerutschungen, Lawinenabgängen kombiniert mit Aufforstungen - Finanzierung mit öffentlichen Geldmitteln bis zu max. 100%
- » Stabilisierung und Rückgewinnung von durch Erdrutsche gefährdete Zonen durch ingenieurbio-logische Verbauungen – Finanzierung mit öffentlichen Geldmitteln bis zu max. 100%

Begünstigte

Autonome Provinz Bozen (ausschließlich Arbeiten in Regie)

Zuständigkeit

Abteilung Forstwirtschaft, Amt für Bergwirtschaft (Tel. 0471 415 360)

Art und Ausmaß der Förderung

- » Wiederherstellung von Waldbeständen mit vorwiegender Schutzfunktion die durch verschiede-



Förderungsziele

- » Revitalisierung von verbuschten und verwaldeten Kastanienhainen
- » Erhaltung des einmaligen Landschaftsbildes und der wertvollen Lebensräume in den Kastanienhainen

Maßnahmen durch Nachpflanzung und Veredelung

- » Revitalisierung der Kronen bei Einzelbäumen
- Arbeiten in Regie durch die Forstbehörde mit bis zu max. 80%

Zuständigkeit

Begünstigte

Autonome Provinz Bozen (ausschließlich Arbeiten in Regie)

Abteilung Forstwirtschaft, Amt für Bergwirtschaft
(Tel. 0471 415 360)

Art und Ausmaß der Förderung

- » Außerordentliche Pflege und Revitalisierung von Kastanienhainen
- » Verjüngung des Bestandes sowie phytosanitäre

Diversifizierung der Tätigkeiten landwirtschaftlicher Unternehmer hin zu nicht landwirtschaftlichen Tätigkeiten (Urlaub auf dem Bauernhof)

Maßnahme 311



Förderungsziele

Förderungen von neuen, das landwirtschaftliche Einkommen ergänzenden Tätigkeiten

- » Jede Ferienwohnung muss über angemessene sanitären Anlagen verfügen.
- » Der Antragsteller muss den Besuch eines Ausbildungskurses im Ausmaß von mindestens 50 Stunden, speziell für Urlaub auf dem Bauernhof vorweisen.

Begünstigte

Einzelne oder zusammengeschlossene landwirtschaftliche Unternehmer

Termine

Gesuche können im Zeitraum vom 1. November bis zum 31. Juli eingereicht werden.

Art und Ausmaß der Förderung

Finanziert werden Räumlichkeiten für Urlaub auf dem Bauernhof im Ausmaß von 50% der zugelassenen Kosten im benachteiligten Gebiet und 40% der zugelassenen Kosten im nicht benachteiligten Gebiet. Maximal können Kosten bis 80.000 € zugelassen werden.

Zuständigkeit

Abteilung Landwirtschaft, Amt für ländliches Bauwesen (Tel. 0471 415 150)

Förderungsvoraussetzungen

- » Der Antragsteller muss im Landesverzeichnis Urlaub auf dem Bauernhof eingetragen sein.



Förderungsziele

Untermaßnahme A:

- » Steigerung des sozialen öffentlichen Wertes der Wälder und der Erholungsfunktion
- » Lenkungsmaßnahmen für Besucher
- » Verwirklichung von Zugangsinfrastrukturen in den Wald und Naturgebieten
- » Informations- und Aufklärungsmaßnahmen zum Lebensraum Wald und Naturraum und über gesetzliche Bestimmungen und Einschränkungen

Untermaßnahme B:

- » Beibehaltung der Almwirtschaft mit extensiver Bewirtschaftungsweise
- » Diversifizierung der Almwirtschaft hin zu touristischen Angeboten samt Erzeugung von qualitativ hochwertigen Almprodukten

Untermaßnahme C:

- » Förderung und Integration des touristischen Angebots in örtlichen Gebieten, in welchen ein ergänzender Ansatz zur ländlichen Entwicklung notwendig erscheint

Begünstigte

- » Private Waldeigentümer und öffentliche Körperschaften
- » Berufsverbände und landwirtschaftliche Genossenschaften

- » Einzelne und zusammengeschlossene landwirtschaftliche Unternehmer
- » Autonome Provinz Bozen (Arbeiten in Regie)

Art und Ausmaß der Förderung

Untermaßnahme A:

- » Bau und Ausbau von Infrastrukturen in Wald- und Almgebieten, auch mit traditionellen Arbeitsmethoden
- » Errichtung von Wandersteigen, Radwegen, Spielplätzen, Saumpfaden, Waalwegen und anderen kleineren Infrastrukturen
- » Erneuerung und Erhaltung von Gebäuden und Infrastrukturen im ländlichen Raum
- » Verwirklichung von forstlichen Informationsstellen und Rastplätzen

Untermaßnahme B:

- » Investitionen in Zusammenhang mit der touristischen Nutzung der Almen
- » Investitionen für erneuerbare Energie und die Wasserversorgung der Almen
- » Investitionen für eine umweltfreundliche Erschließung der Almen

Untermaßnahmen C:

- » Förderung der Vermarktung des touristischen Angebotes
- » Aufwertung und Förderung der touristischen Angebotspakete

Untermaßnahme A und B:

- » Verlustbeiträge bis max. 70% und Arbeiten in Regie durch die Forstbehörde mit öffentlichen Mitteln bis zu 80%

Untermaßnahme C:

- » Verlustbeiträge bis max. 50% für materielle Investitionen, bis max. 80% für andere Investitionen

Zuständigkeit

Abteilung Landwirtschaft, Amt für ländliches Bauwesen (Tel. 0471 415 150)

Abteilung Forstwirtschaft, Amt für Bergwirtschaft (Tel. 0471 415 360)

Förderungsvoraussetzungen

Verwirklichung der Investition in einem festgelegten LEADER- Gebiet



Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung



Maßnahme 321

Förderungsziele

Untermaßnahme A:

- » Bau und Modernisierung von Leitungen für Trinkwasser und Zivilschutz auf Gemeinde- und Fraktionsebene

Untermaßnahme B:

- » Anpassung und Modernisierung der Bonifizierungsgräben, der Schöpfwerke, der elektromechanischen Teile und der Gebäude
- » Bau und Potenzierung von Anlagen zur Automatisierung und Fernüberwachung
- » Eingriffe zur Renaturalisierung

Untermaßnahme C:

- » Bau, Ausbau und Sanierung von ländlichen Wegen zur Hoferschließung

Untermaßnahme D:

- » Planung, Bau und Modernisierung von Anlagen zur Energiegewinnung aus Biogas, Bau von Fernwärmeleitungen und Ankauf der dafür benötigten Grundstücke

Begünstigte

Untermaßnahme A und C:

- » Gemeinden

Untermaßnahme B:

- » Bonifizierungs- und Bodenverbesserungskonsortien

Untermaßnahme D:

- » Öffentliche Körperschaften

Art und Ausmaß der Förderung

Verlustbeiträge bis zu 80% der anerkannten Kosten

Förderungsvoraussetzungen

Untermaßnahme A:

Die vorgesehene Ausgabe muss mehr als 150.000 € betragen und die maximale Ausgabe darf 1 Million Euro nicht überschreiten. Weitere Voraussetzungen sind der ländliche Charakter und der Mangel an Infrastrukturen im Bereich Trinkwasser und Zivilschutz.

Untermaßnahme B:

Die vorgesehene Ausgabe muss mehr als 300.000 € betragen.

Untermaßnahme D:

Die Maßnahme ist für die LEADER Gebiete vorgesehen, welche sich innerhalb der landwirtschaftlichen Gebiete mit Entwicklungsschwierigkeiten befinden.

Termine

Die Ansuchen für die Untermaßnahme B können im Zeitraum zwischen 1. November und 31. Juli eingereicht werden.

Zuständigkeit

Untermaßnahme A: Abteilung Landwirtschaft, Amt für EU-Strukturfonds in der Landwirtschaft (Tel. 0471 415 160)

Untermaßnahme B und D: Abteilung Landwirtschaft, Amt für ländliches Bauwesen (Tel. 0471 415 150)

Untermaßnahme C: Abteilung Forstwirtschaft, Amt für Bergwirtschaft (Tel. 0471 415 360)

Neubelebung und Entwicklung der Dörfer

Maßnahme 322



Förderungsziele

Ziel der Maßnahme ist die Verbesserung der Lebensbedingungen der ländlichen Bevölkerung durch die Aufwertung der Dörfer in Randgebieten durch Schaffung der infrastrukturellen Voraussetzungen für eine gesellschaftliche und wirtschaftliche Neubelebung der Ortschaften. Unter Dörfer in Randgebieten versteht man ländliche Gemeinden oder deren Fraktionen mit einer Bevölkerungsdichte bis zu 50 Einwohner/km² die nicht unter einer Höhe von 700 m.ü.d.M. gelegen sind und mindestens 3 km vom Arbeitsmarktkreiszentrum entfernt sind.

Begünstigte

Öffentliche Körperschaften (Gemeinden und/oder Bezirksgemeinschaften)

Art und Ausmaß der Förderung

» Bau, Restaurierung, erhaltende Sanierung, Umbau und Ausbau öffentlicher und privater Bauten von allgemeinem Interesse, von typischen Bauten des Berggebietes und Strukturen, welche wegen

ihrer historischen, religiösen oder architektonischen Werte für das Gebiet charakteristisch sind. Die Gebäude dürfen ausschließlich für öffentliche Dienste oder für künstlerische, kulturelle und erzieherische Aufgaben genutzt werden.

- » Sanierung und Wiedergewinnung der historischen Dorfkern durch Maßnahmen der Dorfbildgestaltung (z.B. die Errichtung von Brunnen)
- » Verbesserung der Verkehrssituation der Dörfer (etwa durch die Errichtung von Straßen, Gehsteigen, Radwegen usw.)

Es sind Verlustbeiträge bis zu 80% der anerkannten Kosten vorgesehen.

Förderungsvoraussetzungen

Nur in abgegrenzten LEADER-Gebieten

Zuständigkeit

Abteilung Landwirtschaft, Amt für Landwirtschaftsdienste (Tel. 0471 415 120)



Förderungsziele

Die Erhaltung, Wiederherstellung, Verbesserung und Vernetzung von wertvollen Lebensräumen sowie die Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie:

- » Trockenrasen: Gezielte Entstrauchung mit nachfolgender Ziegenweide
- » Lärchenwiesen/-weiden: Förderung der Wiederaufnahme einer extensiven landwirtschaftlichen Nutzung
- » Feuchtlebensräume: Entfernen von konkurrierenden Pflanzen, Wiederherstellung der Fließgewässerdynamik, Wiedervernässung und andere Renaturierungsmaßnahmen

Begünstigte

Autonome Provinz Bozen (Arbeiten in Regie)

Art und Ausmaß der Förderung

Verlustbeiträge bis zu 100% der anerkannten Kosten (Materialankäufe, Maschinenmieten, Arbeitsstunden)

Zuständigkeit

Abteilung Natur und Landschaft (Tel. 0471 417 720)



LEADER ist nicht mehr ein eigenes Programm, sondern ein Teil des neuen ländlichen Entwicklungsprogramm (ELR). LEADER ist ein Entwicklungsinstrument, um die Maßnahmen des ELR in bestimmten Zonen des ländlichen Raumes zu unterstützen.

Förderungsziele

- » Die Stärkung der Projektierungs- und Umsetzungsfähigkeit
- » Die Aufwertung der endogenen Ressourcen der Gebiete
- » Die Entwicklung und die Stärkung einer unterschiedlich strukturierten Wirtschaft in Einklang mit der Umwelt und Einbeziehung aller wichtigen wirtschaftlichen Bereiche
- » Die praktische Aneignung des integrierten Entwicklungsansatzes auf lokaler Ebene
- » Die Entwicklung und Nutzung der innovativen Technologien
- » Die Kooperation, die Vernetzung und die Koordinierung zwischen den verschiedenen sozialen und wirtschaftlichen Aspekten und Bereichen in den entsprechenden Gebieten
- » Die Verbesserung der Projektierungs- und Verwaltungsfähigkeit der lokalen Aktionsgruppen (LAG)

Begünstigte

Die Beitragsempfänger können aus verschiedenen wirtschaftlichen und sozialen Sektoren sein (öffentliche Körperschaften, Interessensgemeinschaften, Betriebe) und werden von der lokalen Aktionsgruppe ausgewählt.

Die lokalen Aktionsgruppen (LAG), in besonders benachteiligten strukturschwachen Berggebieten tätig, werden von der Landesregierung nach Genehmigung des ELR und aufgrund der Eigenheiten des Gebietes, der vorgeschlagenen Strategien und der Verwaltungsfähigkeit ausgewählt.

Art und Ausmaß der Förderung

Die Initiativen und die Projekte werden von den Antragstellern an die lokalen Aktionsgruppen übermittelt, die diese überprüfen, auswählen und zur Genehmigung an die Landesregierung weiterleiten. Einige Maßnahmen des ländlichen Entwicklungsplanes sind für die Programmplanung des LEADER Ansatzes besonders geeignet.

Schwerpunkt (Achse) 1:

- » Maßnahme 111: Berufsbildung, Informationsmaßnahmen

- » Maßnahme 123: Erhöhung der Wertschöpfung bei land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen
- » Maßnahme 124: Kooperation für die Entwicklung von neuen Produkten, Prozessen und Technologien in den Sektoren Landwirtschaft, Forstwirtschaft und im Lebensmittelsektor
- » Maßnahme 132: Unterstützung für Landwirte, welche an Systemen für Lebensmittelqualität beteiligten

Schwerpunkt (Achse) 3:

- » Maßnahme 313: Förderung des Fremdenverkehrs
- » Maßnahme 321: Biogas
- » Maßnahme 322: Dorferneuerung und -entwicklung

Schwerpunkt (Achse) 4:

- » Maßnahme 421: Überregionale Kooperation
- » Maßnahme 431: Leitung der lokalen Aktionsgruppen, die Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung

Die Beitragshöhe entspricht den spezifischen Maßnahmen des ländlichen Entwicklungsprogramms.

Förderungsvoraussetzungen

Die Projekte müssen die lokale Bevölkerung und die territorialen Gegebenheiten mit einbeziehen.

Die Projekte müssen folgende Ziele beinhalten:

- » Verbesserung der Lebensqualität in ländlichen Gebieten
- » Aufwertung der lokalen Produkte
- » Aufwertung der natürlichen und kulturellen Ressourcen

Zuständigkeit

Für die Koordinierung: Abteilung Landwirtschaft, Amt für EU-Strukturfonds in der Landwirtschaft (Tel. 0471 415 160) und Abteilung Forstwirtschaft (Tel. 0471 415 300)



Hinweise und Beschreibung der verwendeten Abkürzungen

Termine

Die Termine für die Einreichung der Gesuche sind teilweise von den einzelnen Maßnahmen vorgegeben. Bei einigen Maßnahmen sind die Termine für die Gesuchstellung auch mit den zur Verfügung stehenden Geldmitteln gekoppelt und werden laufend bis zur Erschöpfung der Geldmittel angenommen. Falls sich für die Einreichung der Ansuchen jährlich genau abgestimmte Termine ergeben, werden diese rechtzeitig in der Presse bekannt gegeben.

Kontrollen

Bei Investitionsvorhaben und Projekten wird jedes Ansuchen individuell vor der Liquidierung auf die ordnungsgemäße Durchführung überprüft. Bei Ansuchen und Prämien die an Flächen oder Tieren gebunden sind, überprüfen die zuständigen Ämter durch Verwaltungskontrollen und Lokalaugenschein die Richtigkeit der vom Antragsteller angegebenen Daten, die Voraussetzungen für die Gewährung der Prämien und die genaue Einhaltung der Auflagen für den betreffenden Zeitraum von 5 Jahren. Es werden mindestens 5% der Ansuchen kontrolliert.

Sanktionen

Die Sanktionen passen in den Rahmen der von der EU angestrebten Mitverantwortlichkeit. Mit der Unterschrift schließt der Antragsteller einen Vertrag ab, in dem er sich verpflichtet, die in den Maßnahmen vorgesehenen Bestimmungen einzuhalten, bestimmte Dienstleistungen zu erbringen, bzw. die finanzierten Investitionen für den vorgesehenen Zeitraum nicht umzuwidmen. Bei eventuellen Verstößen ist die Rückzahlung der Prämie bzw. des Beitrags vorgesehen.

Bei Investitionsförderungen beziehen sich die Beitragsprozente immer auf die zur Finanzierung zugelassenen Kosten ohne Mehrwertsteuer.

Die Broschüre über die Anderweitigen Verpflichtungen (Cross Compliance / Condizionalità) ist bei der Bergbauernberatung erhältlich.

Abkürzung	Bedeutung	Abbreviazione	Significato
LEP	Ländlicher Entwicklungsplan (2000-2006)	PSR	Piano di sviluppo rurale (2000-2006)
ELR	Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum (2007-2013)	PSR	Programma di sviluppo rurale (2007-2013)
EAGFL	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (2000-2006)	FEOGA	Fondo europeo agricolo di orientamento e garanzia (2000-2006)
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (2007-2013)	FEASR	Fondo europeo agricolo per lo sviluppo rurale (2007-2013)
DOC	Kontrollierte Ursprungsbezeichnung	DOC	Denominazione di origine controllata
GAP	Gemeinsame Agrarpolitik	PAC	Politica agricola comune
GGA	Geografisch geschützte Angabe	IGP	Indicazione geografica protetta
GMO	Gemeinsame Marktorganisation	OCM	Organizzazione comune di mercato
GVE	Großvieheinheiten	UBA	Unità di bovino adulto
LAG	Lokale Aktionsgruppe	GAL	Gruppi di azione locale
TWE	Technisch wirtschaftliche Einheit	UTE	Unità tecnica economica

Impressum

Herausgeber

Autonome Provinz Bozen

Abteilung Landwirtschaft

Abteilung Forstwirtschaft

Bildnachweis

Abteilung Landwirtschaft

Abteilung Forstwirtschaft

Abteilung Natur und Landschaft

Abteilung land-, forst-, und hauswirtschaftliche Berufsbildung

Maschinenring Südtirol

Paul Zipperle, Meran

